



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Den Wandel gestalten!

Zusammenfassung zum GAP-Strategieplan 2023 – 2027
(Stand: 20. März 2023)



INHALTSVERZEICHNIS

<i>Den Wandel gestalten!</i>	3
<i>Weiterentwicklung des Plans</i>	4
<i>Rahmenbedingungen</i>	6
Rechtlicher Rahmen	6
Ziele	7
Finanzierung	9
<i>Entwicklungsprozess</i>	13
<i>Inhaltliche Schwerpunkte</i>	14
Finanzielle Schwerpunktsetzung	14
Förderung des Agrarsektors und der Ernährungssicherheit	15
Stärkung von Umwelt- und Klimaschutz	17
Stärkung ländlicher Räume	19
Die „Grüne Architektur“	20
Hohes Umweltambitionsniveau	21
<i>Fördermaßnahmen</i>	25
Direktzahlungen und Öko-Regelungen	25
Interventionen in bestimmten Sektoren	28
Spezifische Fördermaßnahmen der 2. Säule	30

Weitere Informationen unter www.bmel.de/gap-strategieplan

Den Wandel gestalten!

Der genehmigte GAP-Strategieplan ist die Grundlage für die Umsetzung der EU-Förderung im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 in Deutschland. Erstmals werden beide „Säulen“ der GAP, die grundsätzlich erhalten bleiben, in einem gemeinsamen Rahmen zusammengefasst. Der GAP-Strategieplan begleitet den Wandel in der nationalen Umsetzung der GAP, der Umwelt-, Natur- und Klimaschutz wie auch der Landwirtschaft und den ländlichen Räumen zugutekommt. Mehr als die Hälfte der EU-Mittel werden nach dem GAP-Strategieplan für Umwelt- und Klimaziele eingesetzt. Damit leistet er im Zusammenhang mit dem „Green Deal“ der EU wichtige Beiträge zur Biodiversitätsstrategie und zur Farm to Fork-Strategie.

Der GAP-Strategieplan für Deutschland umfasst in der Periode 2023 bis 2027 EU-Fördermittel im Umfang von rd. 30 Milliarden Euro. Das Förderspektrum adressiert Bereiche, die sich auf die Bewirtschaftung unserer Landesoberfläche sowie das Leben, Wohnen und Arbeiten von etwa 40 Millionen Menschen in den ländlichen Räumen auswirken. Allein im Landwirtschaftssektor sind über 300.000 Antragsteller unmittelbar angesprochen. Der GAP-Strategieplan unterstützt eine resiliente landwirtschaftliche Produktion, honoriert Umwelt- und Klimaschutzleistungen und trägt zur Zukunftsfestigkeit der ländlichen Räume bei. Hierbei sichert insbesondere eine ökologisch nachhaltige Agrarwirtschaft auch mittelfristig die Ernährungssicherheit bei gleichzeitiger Schonung der natürlichen Ressourcen.

Mit dem so genannten „neuen Umsetzungsmodell“ stehen die europäischen und nationalen Ziele, zu deren Erreichung der GAP-Strategieplan beitragen soll, im Vordergrund. Statt auf eine alleinige Überprüfung der einzuhaltenden Regeln bezieht sich die Bewertung künftig insbesondere darauf, ob der Mitgliedstaat die unter Beachtung des EU-Rahmens selbst gesetzten Ziele erreicht hat. Dabei wird die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Fördermitteln weiterhin sichergestellt.

Der GAP-Strategieplan wurde am 21. Februar 2022 der Europäischen Kommission nach einem eingehenden Konsultationsverfahren formell zur Genehmigung eingereicht. Verbände und Interessengruppen wurden bei der Erstellung des Plans auf Bundes- und Länderebene intensiv beteiligt. Der hier beschriebene Strategieplan ist auf Grundlage von Anmerkungen der Europäischen Kommission (so genannter „observation letter“ vom 20. Mai 2022) in enger Abstimmung von Bund und Ländern angepasst und am 30. September 2022 für den Abschluss des formellen Genehmigungsverfahrens erneut eingereicht worden. Nach der Genehmigung stellt er die Grundlage für die Förderangebote der GAP ab 2023 dar. Auch danach können Anpassungen des GAP-Strategieplans an künftige Herausforderungen und Zielsetzungen mit Genehmigung der EU-Kommission erfolgen.

Die Erstellung des GAP-Strategieplans wurde von externen Fachleuten „ex-ante“ bewertet. Auch eine „Strategische Umweltprüfung (SUP)“ des Plans wurde durchgeführt. Beide externe Prüfungen führten zu Anpassungen im Prozess.

Weiterentwicklung des Plans

Das Verfahren zur Genehmigung des GAP-Strategieplans sieht EU-rechtlich eine Stellungnahme der Europäischen Kommission zu den eingereichten Entwürfen vor. Deutschland hat diese Stellungnahme am 20. Mai 2022 erhalten. Darin hat die Kommission wertvolle Hinweise gegeben, wie der eingereichte Entwurf im Hinblick auf die großen Transformationsaufgaben, unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen Regelungen, der Zielsetzung der GAP-Reform und des Green Deal weiter verbessert werden kann. Deutschland hat viele Verbesserungsvorschläge der Europäischen Kommission bei der Wiedereinreichung des GAP-Strategieplans am 30. September 2022 berücksichtigt, wobei die Grundausrichtung des Plans erhalten bleibt.

Deutschland sieht sich durch die Anmerkungen der Europäischen Kommission bestätigt, mit dem GAP-Strategieplan den eingeschlagenen Weg einer Transformation hin zu einem nachhaltigeren und resilenteren Agrar- und Ernährungssystem und zur Schaffung attraktiver ländlicher Räume weiterzugehen. Dabei stellt der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und der gravierende Anstieg der Preise für Betriebsmittel, Rohstoffe und Erzeugnisse eine einschneidende Herausforderung auch für die Gemeinsame Agrarpolitik dar. Wichtig ist nun die Versorgungssicherheit, die Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe, den Umwelt- und Klimaschutz sowie den Erhalt der Biodiversität zusammen zu denken und nicht eine Krise lösen zu wollen, indem eine andere Krise verschärft wird. Neben den Kurzfristmaßnahmen der Europäischen Kommission und nationalen Maßnahmen außerhalb des GAP-Strategieplans zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe sind daher die von der Europäischen Kommission benannten Ansatzpunkte zur Stärkung der Resilienz des landwirtschaftlichen Sektors insbesondere durch Reduktion der Abhängigkeit von Pflanzenschutzmitteln, mineralischen Düngemitteln und fossilen Brennstoffen bei gleichzeitiger Wahrung der Versorgungssicherheit wichtige Schritte in die richtige Richtung. Der deutsche GAP-Strategieplan unterstützt die Umsetzung dieser wichtigen Ziele.

In Reaktion auf das Anmerkungsschreiben der Europäischen Kommission hat Deutschland sehr viele und z.T. auch umfangreiche Anpassungen vorgenommen. Einige waren notwendig, um den vorgegebenen Rechtsrahmen besser zu entsprechen. Andere Anpassungen erfolgten, um die Beiträge des GAP-Strategieplans zu wichtigen Zielen der GAP, insbesondere zu Umwelt-, Naturschutz- und Klimazielen, zu stärken bzw. um diese besser zu erläutern. Bei diesen Änderungen war auch immer die Umsetzbarkeit durch die Landwirtinnen und Landwirte im Blick. Folgende wesentliche Anpassungen sind in enger Abstimmung von Bund und Ländern im Vergleich zum Entwurf im überarbeiteten GAP-Strategieplan erfolgt:

- Als Stärkung der Beiträge zum Klimaschutz der GAP wurden Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2) stärker geschützt, in dem in einer zunächst bundesweiten Regelung neue Entwässerungsanlagen nur noch nach Genehmigung im Einvernehmen mit den Umweltbehörden und unter Beachtung insbesondere klimarelevanter Belange errichtet werden können. Für bestehende Anlagen bleiben Instandsetzung und

- Erneuerung zwar grundsätzlich möglich; dabei muss jedoch die Mineralisierung organischer Substanz möglichst gering gehalten werden.
- Zum Risiko der Bodenerosion (GLÖZ 5) durch Bodenbearbeitung wird mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Böden bundesweit bei den Schutzmaßnahmen nachgesteuert.
 - Für Dauerkulturen wurde bei der Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) eine Verpflichtung zur Begrünung zwischen den Reihen eingeführt. Auch für Ackerflächen wurde eine bundesweite Regelung eingeführt, um den Schutz der Böden in den sensibelsten Zeiten zu verbessern. Fachrechtlich begründete Ausnahmen für die Betriebe sind im definierten Umfang möglich.
 - Die Regelungen für den Fruchtwechsel (GLÖZ 7) sehen vor, dass mindestens auf einem Drittel der Flächen ein jährlicher Wechsel bei der Hauptkultur erfolgen muss und auf mindestens einem weiteren Drittel dieser Wechsel jährlich oder spätestens nach drei Jahren jeweils mit Anbau einer Zwischenfrucht oder einer Begrünung infolge einer Untersaat erfolgen kann. Auf dem verbleibenden Drittel reicht ein Fruchtwechsel im dritten Anbaujahr. Dabei gelten Winterung und Sommerung einer Kultur als verschiedene Kulturen.
 - Zur Steigerung der positiven Umweltwirkungen von Brachflächen (gemäß GLÖZ 8 und ÖR 1) wurde das Datum der frühestmöglichen Wiederaufnahme der Erzeugung vom 15.08. auf den 01.09. verschoben. Für Winterraps und Wintergerste gelten Sonderregelungen. Neben der Selbstbegrünung der Flächen wird nun auch eine aktive Begrünung erlaubt, allerdings keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat. Zur Steigerung der positiven Umweltwirkungen der Öko-Regelung „Bereitstellung zur Verbesserung der Biodiversität“ (ÖR 1) wurde zudem ein Anreiz geschaffen, Blühstreifen und -flächen mehrjährig zu nutzen.
 - Die Prämienhöhe für die Öko-Regelung „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (ÖR 2) wurde von 30 auf 45 Euro je Hektar jährlich angehoben, um einen höheren Anreiz für die Teilnahme zu setzen. Dies kann die Importabhängigkeit von Eiweißpflanzen verringern.
 - Mit dem Ziel der Senkung von Treibhausgasemissionen bzw. der Anreicherung von Kohlenstoff im Boden wurde als zusätzliche Förderbedingung für die Öko-Regelung „Extensivierung des Dauergürtel“ (ÖR 4) ein Pflugverbot im Antragsjahr eingeführt. Eventuelle Ausnahmen können nur in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände erfolgen.
 - Zur Verbesserung der Anwendung der Öko-Regelung „Verzicht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz“ (ÖR 6) steht in den Ländern ein flächendeckendes Beratungsangebot zur Umsetzung des GAP-Strategieplans zur Verfügung. Bei Beantragung dieser Öko-Regelung werden die Landwirtinnen und Landwirte auf diese Angebote hingewiesen.
 - Interventionen in der 2. Säule wurden zielgerichtet ausgestaltet, um die angestrebten Ziele besser zu erreichen. Damit gingen viele technische Anpassungen und zusätzliche Erläuterungen zur Befriedigung des Informationsbedarfs der Kommission über die geplante regionale Umsetzung in den Ländern einher.
 - So wurden im Hinblick auf Klimaziele eine neue Intervention mit einem Einkommensausgleich für Aufforstung geschaffen. Zudem wurden in anderen Bereichen mehrere Teilinterventionen angelegt, um eine zielgerichteter Ausgestaltung der Fördermaßnahmen zu ermöglichen.
 - Darüber hinaus wurden zahlreiche Anpassungen vorgenommen, um Möglichkeiten bzw. Beschränkungen beim Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz in AUKM zu präzisieren.
 - Wichtige Anpassungen erfolgten in Form von Konkretisierungen der förderfähigen Vorhaben (inkl. der Fördervoraussetzungen und Förderausschlüsse) bei investiven Investitionen.
 - Mit dem Ziel der Stärkung der Beiträge zur Erreichung von Umwelt- und Klimazielen wurden die Kombinationsmöglichkeiten von Interventionen unter Wahrung des Verbots der Doppelförderung gestärkt.
 - Die Förderhöhen der Öko-Regelungen werden angesichts ihrer Inanspruchnahme in 2023 überprüft.
 - Die Wirkung des GAP-Strategieplans auf die angestrebten Ziele wird umfangreicher abgebildet.
 - Als Beitrag zur Stabilisierung der Getreidemarkte wurden für 2023 bestimmte Ausnahmen beim Fruchtwechsel (GLÖZ 7) und bei den Stilllegungsflächen (GLÖZ 8) aufgenommen. So kann Weizen auf Weizen angebaut werden. Zudem soll auf erstmalig obligatorischen Stilllegungsflächen weiterhin ein landwirtschaftlicher Anbau möglich sein, allerdings - wie in der EU-rechtlichen Öffnungsmöglichkeit vorgesehen - nur von Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen und Hülsenfrüchten (ohne Soja), und nur auf Flächen, die nicht bereits brach liegen. Artenvielfaltsflächen, die schon seit 2021 etabliert sind, dürfen grundsätzlich nicht bewirtschaftet werden. Zudem müssen wertvolle Landschaftselemente, wie Hecken, Sträucher und Feldgehölze, erhalten bleiben.

Rahmenbedingungen

Wesentliche Inhalte der nationalen Agrarpolitik beruhen auf EU-rechtlichen Regelungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP). Diese gehört seit Beginn der Einigung Europas zu den wichtigsten Aufgabenfeldern europäischer Politik. Sie wurde dem Wandel der Lebensverhältnisse in Europa immer wieder angepasst. Während ursprünglich vorrangig die Ernährungssicherung im Fokus stand, prägen nun auch Umwelt- und Klimaschutz sowie die Stärkung des ländlichen Raums das Profil der GAP. Dabei steht die Landwirtschaft im Spannungsfeld zwischen sozialer und ökologischer Verantwortung sowie betriebswirtschaftlicher Stabilität.

Rechtlicher Rahmen

Die Europäische Kommission hat ihre Vorschläge zur Reform der GAP im Juni 2018 vorgelegt. Nach intensiven Beratungen verständigten sich die Mitgliedstaaten im Rat (Landwirtschaft und Fischerei) unter deutschem Vorsitz im Oktober 2020 auf eine gemeinsame Position. Zwischen Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission wurde schließlich im Juni 2021 im so genannten „Trilog“ eine Einigung über das Gesamtpaket erzielt.

Wesentliche Rechtsgrundlage sind die EU-Verordnung 2021/2115 zur Erstellung der GAP-Strategiepläne („GAP-Strategieplan-Verordnung“) sowie die Verordnung über horizontale Fragen und Finanzregelungen (EU-Verordnung 2021/2116). Diese Verordnungen werden durch die Europäische Kommission in Form von Delegierten Rechtsakten und Durchführungsvorschriften ergänzt.

Die übrigen EU-Fonds, beispielsweise der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) werden über eine gemeinsame „Dachverordnung“ geregelt (EU-Verordnung 2021/1060). Einzelne Bestimmungen hieraus gelten auch im Bereich der GAP, etwa im bekannten Förderansatz LEADER. Im GAP-Strategieplan wird auch dargelegt, wie das gute Zusammenwirken mit den übrigen EU-Fonds sichergestellt wird.

Jeder Mitgliedstaat legt zur nationalen Umsetzung der GAP nur einen einzigen Strategieplan vor. Dieser kann auch regionale Teile enthalten. Die Erstellung des GAP-Strategieplans für Deutschland wurde durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in enger Abstimmung mit den Bundesressorts, den Ländern sowie den Verbänden und Interessengruppen koordiniert. In Deutschland hat der GAP-Strategieplan einen „hybriden Charakter“, der sich aus der verfassungsgemäßen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ergibt:

- Die 1. Säule (Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft, EGFL) mit den Direktzahlungen, der erweiterten Konditionalität, dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsyste sowie den Förderungen in bestimmten Sektoren wird für ganz Deutschland wesentlich und einheitlich durch Bundesgesetze und/oder -verordnungen festgelegt. Die Umsetzung liegt in fast allen Bereichen in der Verantwortung der Länder.
- Die Ausgestaltung, nationale Mitfinanzierung und Umsetzung der 2. Säule (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, ELER) liegt in der Verantwortung der Länder.

Wesentliche Elemente des deutschen GAP-Strategieplans wurden in nationalen Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) festgelegt und entsprechend in den Strategieplanentwurf eingefügt. Diese rechtlichen Regelungen in Verbindung mit dem genehmigten Strategieplan bilden die Grundlage für die nationale Durchführung der Maßnahmen.

Kern der GAP-Strategieplan-Verordnung ist das „neue Umsetzungsmodell“. Damit wird ein Wandel von vorschriftenbasierter hin zu einer stärker ergebnisorientierten GAP eingeleitet. Die Mitgliedstaaten legen Zielwerte und Zwischenziele fest. Eine verfehlte Zielerreichung kann Einfluss auf den Rückfluss von EU-Mitteln an die Mitgliedstaaten haben.

Teil des „neuen Umsetzungsmodells“ ist auch eine etwas größere Freiheit für die Mitgliedstaaten zu entscheiden, nach welchen Regeln sie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Einsatzes der EU-Finanzmittel sicherstellen. Das ermöglicht den Mitgliedstaaten, die dafür notwendigen Verwaltungsverfahren etwas stärker als bisher an nationale Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere soll bei diesen Verfahren zur Kontrolle der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der einzelnen Zahlung an den Begünstigten stärker dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Risiko einer Fehlverwendung und dem Aufwand zu dessen Vermeidung entsprochen werden. Insgesamt bedarf das Verwaltungs- und Kontrollsyste zur Verausgabung von Fördermitteln einer Bestätigung durch von Zahlstellen und Verwaltungsbehörden unabhängige Stellen, die das korrekte Funktionieren gegenüber der Kommission bescheinigen. Erfolgt das nicht, werden Mittelrückflüsse an die Mitgliedstaaten für die Umsetzung des GAP-SP zurückgehalten und, als *ultima ratio*, auch gestrichen.

Ziele

Das EU-Recht gibt für die nationalen GAP-Strategiepläne folgende allgemeine Ziele vor:

- Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet;
- Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz sowie Beitrag zur Verwirklichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris;
- Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten.

Bei der Erstellung des GAP-Strategieplans sollen auch Beiträge zu den Zielen der Biodiversitätsstrategie und der Farm to Fork-Strategie der Europäischen Kommission beschrieben werden. Im Hinblick auf den Ausbau des ökologischen Landbaus als besonders nachhaltige Bewirtschaftungsform wurde das Ziel der Bundesregierung aufgenommen, in 2030 mindestens 30% der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Deutschland ökologisch zu bewirtschaften. Aufgrund seines integrierten Produktionsansatzes erbringt

der Öko-Landbau vielfältige positive Beiträge zum Umwelt-, Natur- und Klimaschutz. Die Fördermaßnahmen des GAP-Strategieplans werden wichtige Beiträge zu dieser Zielerreichung leisten. Daneben hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, die Nutztierehaltung tiergerecht und nachhaltig umzubauen sowie den Einsatz von Pestiziden auf das notwendige Maß zu beschränken.

Mit dem GAP-Strategieplan können allerdings nur Beiträge zur Erreichung des Öko-Landbauziels erreicht werden. So liegt der nach der Logik des GAP-Strategieplans kalkulierte Anteil der Öko-Landbaufläche entsprechend der Förderentscheidungen der Länder bei rd. 12 % an der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Durch die Weiterentwicklung der nationalen Zukunftsstrategie Ökologischer Landbau (ZöL) zu einer Strategie der gesamten Bundesregierung sollen gemeinsam mit der Branche, der Wissenschaft und den Ländern Maßnahmen identifiziert werden, die der veränderten Rolle des ökologischen Landbaus für die Gestaltung der Agrarpolitik der neuen Bundesregierung gerecht werden. Im Frühsommer 2023 soll die fortentwickelte Strategie vom Kabinett beschlossen werden. Die Überlegungen zur Weiterentwicklung der ZöL sollen der deutlich anspruchsvolleren Zielsetzung Rechnung tragen. Hemmnisse für die Ausweitung des Ökolandbaus entlang der Wertschöpfungskette sollen identifiziert und abgebaut werden. Neben den Maßnahmen der Förderung des ökologischen Landbaus über die GAP sind die für den Ökolandbau förderliche Ausgestaltung der politischen Rahmenbedingungen und die Entwicklung der Märkte vor diesem Hintergrund als Wachstumstreiber anzusehen. Aber auch die Maßnahmen und die finanzielle Ausgestaltung der Programme, die über die GAP gefördert werden, sollen einer kontinuierlichen Überprüfung mit Blick auf die Ziele zum Ausbau des Ökolandbaus unterzogen und gegebenenfalls angepasst werden.

Die allgemeinen Ziele werden durch neun spezifische Ziele unterstellt:

- a) Einkommensunterstützung und -stabilisierung sowie Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe auch im Hinblick auf die Ernährungssicherheit;
- b) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Beibehaltung der Marktorientierung;
- c) Stärkung landwirtschaftlicher Betriebe in der Wertschöpfungskette;
- d) Beitrag zum Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel;
- e) Nachhaltige Entwicklung und effiziente Nutzung von Ressourcen;
- f) Beitrag zu Natur- und Landschaftsschutz;
- g) Förderung von Junglandwirtinnen, Junglandwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum;
- h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, sozialer Integration und lokaler Entwicklung in ländlichen Gebieten einschließlich der Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft;
- i) Gesellschaftliche Erwartungen an Ernährung und Gesundheit.

Diese spezifischen Ziele werden durch das Querschnittsziel „Förderung von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten“ unterstützt. Um die Landwirtschaft und die ländlichen Räume nachhaltig zu modernisieren, werden Interventionen zur besseren Vernetzung (z. B. Europäische Innovationspartnerschaft EIP-AGRI), einem intensiveren Wissensaustausch und der gemeinsamen Entwicklung von Innovationen zwischen den Akteuren (z. B. Landwirtinnen und Landwirte, Beratungs- und Bildungskräfte, Forschende) innerhalb des Landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssystem (AKIS) beitragen.

Alle Bereiche des deutschen GAP-Strategieplans, also die Direktzahlungen, die Interventionen in bestimmten Sektoren (Obst und Gemüse, Wein, Bienenzucht sowie Hopfen) und die Fördermaßnahmen

der 2. Säule der GAP tragen auf unterschiedliche Weise zur Erreichung dieser Ziele bei. Zusätzlich müssen entsprechend der EU-Rechtsgrundlage folgende Vorgaben im GAP-Strategieplan berücksichtigt werden:

- mindestens 25 % der Mittel der korrigierten nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen (nach Abzug der Umschichtung in die 2. Säule) müssen für Öko-Regelungen in der 1. Säule bereitgestellt werden, wobei die Mitgliedstaaten auf diesen Prozentsatz Ausgaben anrechnen können, wenn sie in erheblichem Umfang in der 2. Säule Mittel für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen verausgaben;
- mindestens 10 % der Mittel der korrigierten nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen muss für die Umverteilungseinkommensstützung verwendet werden, sofern und soweit der Mitgliedstaat nicht bestimmte andere Instrumente anwendet;
- maximal 13 % (ggf. sogar 15 %, wenn 2 % der Mittel für die Förderung des Sektors Eiweißpflanzen verwendet werden) der Mittel der korrigierten nationalen Obergrenze können für gekoppelte Einkommensstützungen verwendet werden;
- mindestens ein Betrag, der in seiner Höhe 3 % der Mittel der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen vor Umschichtung entspricht, muss für die Unterstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten über Förderungen der 1. und/oder 2. Säule eingesetzt werden;
- mindestens 35 % der EU-Mittel für die 2. Säule müssen für Ziele des Umwelt-, Klima- und Tierschutzes eingesetzt werden;
- mindestens 5 % der EU-Mittel für die 2. Säule sind für LEADER einzusetzen;
- maximal 4 % der EU-Mittel für die 2. Säule können als so genannten „Technische Hilfe“ für die Unterstützung der Durchführung des GAP-Strategieplans eingesetzt werden.

Ausgehend von einer Ausgangslagenbeschreibung zur Situation von Landwirtschaft und ländlichen Räumen in Deutschland wurde eine Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (engl. SWOT-Analyse) nach den oben genannten spezifischen Zielen und dem Querschnittsziel durchgeführt. Zu den als wichtig priorisierten Bedarfen wurden konkrete Fördermaßnahmen (Interventionen) entwickelt. Der gesamte Prozess wurde durch ein externes Team zur Ex-ante-Evaluierung des GAP-Strategieplans begleitet, um einen zielorientierten, effektiven und effizienten Einsatz der Mittel zu verfolgen. Weitere Hintergrundinformationen sowie die genannten Dokumente sind zu finden unter www.bmel.de/gap-strategieplan.

Finanzierung

Vorrangiges Ziel der GAP ist weiterhin die nachhaltige landwirtschaftliche Produktion von hochwertigen und gesunden Lebensmitteln bei gleichzeitiger Bereitstellung gesellschaftlich erwünschter Leistungen für Umwelt, Biodiversität, Klima- und Tierschutz. Dies spiegelt sich auch in der durch den EU-Gesetzgeber vorgegebenen Finanzausstattung der beiden Säulen mit EU-Mitteln wider: Während die nationale Obergrenze für die Direktzahlungen in Deutschland bei jährlich knapp 5 Mrd. Euro liegt, belaufen sich die originären ELER-Mittel auf gut 1 Mrd. Euro pro Jahr.

In der Förderperiode 2023 – 2027 rückt die Transformation der Landwirtschaft hin zu nachhaltigerem Wirtschaften in den Fokus. Dies zeigt sich u.a. darin, dass mit dem nationalen GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG vom 16. Juli 2021) beschlossen wurde, die Umschichtung von Direktzahlungsmitteln von der 1. in die 2. Säule schrittweise bis 2026 auf 15% der Direktzahlungsmittel zu erhöhen. Diese Umschichtungsmittel sind, so haben es die Agrarministerinnen, Agrarminister und Senatoren der Länder am 26. März 2021 beschlossen, von den Ländern zweckgebunden für eine nachhaltige Landwirtschaft

einzusetzen. Damit wird der ELER am Ende der Förderperiode im Jahr 2027 um etwa 740 Mio. Euro verstärkt, auf die gesamte Förderperiode bezogen um gut 3,1 Mrd. Euro.

Jährlich zu verplanende GAP-Mittel im GAP-Strategieplan für Deutschland

In Mio. € (gerundet)	2023	2024	2025	2026	2027	Summe
Obergrenze für Direktzahlungen ¹⁾	4.916	4.916	4.916	4.916	4.916	24.579
Umschichtungsvolumen	492	541	614	737	737	3.122
Korrigierte Obergrenze	4.424	4.375	4.301	4.178	4.178	21.457
dar. Ökoregelungen (23%)	1.018	1.006	989	961	961	4.935
dar. Umverteilung erste Hektare (12%)	531	525	516	501	501	2.575
dar. Junglandwirte (3% vor Umschichtung)	147	147	147	147	147	735
dar. gekoppelte Zahlungen (2%)	88	87	86	84	84	429
ELER-Summe	1.485	1.584	1.633	1.707	1.830	8.239
dav. ELER originär	1.092	1.092	1.092	1.092	1.092	5.462
dav. Umschichtungsmittel ²⁾	393	492	541	614	737	2.777
Interventionen in bestimmten Sektoren ³⁾	4	44	79	91	92	310
Gesamtsumme	5.913	6.003	6.013	5.976	6.100	30.005

1) Alle Angaben zu den DZ beziehen sich auf das jeweilige Antragsjahr (die Finanzierung erfolgt aus dem jeweils folgenden EU-Haushaltsjahr).

Für das DZ-Antragsjahr 2027 ist die Höhe der Umschichtung noch nicht festgelegt, da es dafür noch keine EU-Rechtsgrundlage gibt; es wird daher eine Fortschreibung aus 2026 vorgenommen.

2) Mittel aus Umschichtung von Direktzahlungsvolumen des Vorjahres.

3) Die Interventionen für die Sektoren Obst & Gemüse sowie Wein greifen erst ab 2024 auf Grundlage des GAP-Strategieplans.

Zusätzlich zu den EU-Mitteln stehen nach den Planungen der Länder für Fördermaßnahmen der 2. Säule insgesamt rd. 3,7 Mrd. Euro als nationale Kofinanzierung bereit. An dieser Kofinanzierung beteiligt sich der Bund über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Außerdem stellen die Länder über den GAP-Strategieplan zusätzliche Mittel in unterschiedlicher Höhe bereit (so genannte „nationale Top-ups“). Diese belaufen sich entsprechend der derzeitigen Planung der Länder für die gesamte Förderperiode auf rd. 2,4 Mrd. Euro. Unberücksichtigt bleiben als staatliche Beihilfen notifizierte Fördermaßnahmen, die ausschließlich mit nationalen Mitteln *außerhalb* des GAP-Strategieplans finanziert werden.

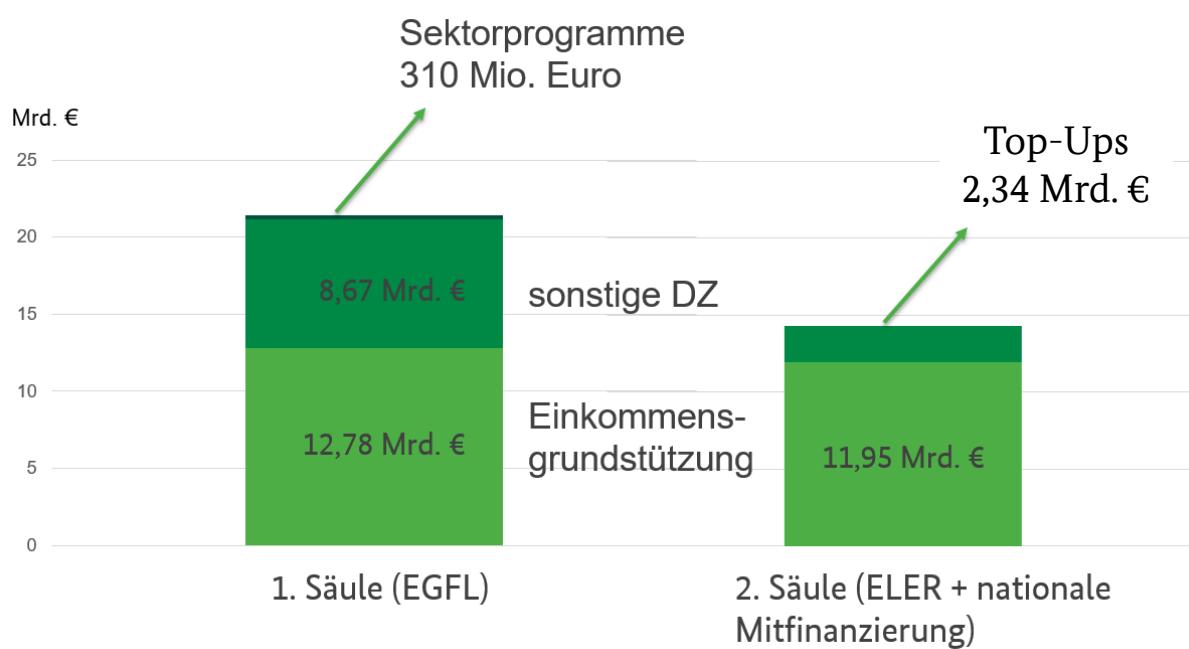
Mittel für die 2. Säule in den Jahren 2023 – 2027

In Mio. € (gerundet)	2023	2024	2025	2026	2027	Summe
ELER originär	1.092	1.092	1.092	1.092	1.092	5.462
Umschichtung ¹⁾	393	492	541	614	737	2.777
Zwischensumme EU-Mittel	1.485	1.584	1.633	1.707	1.830	8.239
Nationale Kofinanzierung ²⁾	740	740	740	740	740	3.700
Zusätzliche nationale Mittel gemäß GAP-SP („Top-ups“) ²⁾	471	471	471	471	471	2.357
Summe	2.696	2.795	2.844	2.918	3.042	14.295

1) Mittel aus Umschichtung von Direktzahlungsvolumen des Vorjahres.

2) Da die ELER-Mittel mehrjährig zur Verfügung stehen (n+2), wurde der geplante Gesamtmitteleinsatz kalkulatorisch gleichmäßig auf die Jahre verteilt.

Übersicht über die Finanzen zur Förderung in der 1. und 2. Säule der GAP (2023-2027)



Im Durchschnitt der Förderperiode 2023 – 2027 stehen somit in Deutschland über den GAP-Strategieplan nach aktueller Planung der Länder jährlich rd. 2,9 Mrd. Euro an öffentlichen Mitteln für die Förderung in der 2. Säule zur Verfügung (mit Top-ups). Das entspricht gut 65 % der Mittel der 1. Säule. Die Länder planen die Mittel für die ELER-Förderung wie folgt:

Geplanter Mitteleinsatz der Länder für die ELER-Förderung 2023 – 2027

In Mio. € (gerundet)	ELER-Mittel ¹⁾	nationale Ko-finanzierung	Zusätzliche nationale Mittel ²⁾	Summe
Baden-Württemberg	707	590	202	1.499
Bayern	1.487	1.136	560	3.184
Brandenburg/Berlin	717	158	0	875
Hessen	357	154	81	592
Mecklenburg-Vorpommern	653	199	88	940
Niedersachsen/Bremen/Hamburg	1.195	363	1.014	2.572
Nordrhein-Westfalen	677	378	16	1.068
Rheinland-Pfalz	337	174	113	625
Saarland	56	26	10	92
Sachsen	571	141	0	712
Sachsen-Anhalt	594	128	34	757
Schleswig-Holstein	437	110	238	785
Thüringen	453	143	0	596
Summe³⁾	8.239	3.700	2.357	14.295

1) Einschließlich Umschichtungsmittel aus der 1. Säule und Verwendung als technische Hilfe

2) Soweit im Rahmen des GAP-Strategieplans ausgewiesen

3) Abweichungen durch Rundungen

Entwicklungsprozess

Der GAP-Strategieplan wurde seit Anfang 2019 unter Federführung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zusammen mit den Bundesländern erstellt. Eine besondere Herausforderung bestand darin, unter Wahrung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern die erforderlichen Teilbereiche in einem konsistenten Gesamtgerüst zusammenzuführen. Zudem wurde der GAP-Strategieplan parallel zu den Verhandlungen auf EU-Ebene erarbeitet und musste deshalb immer wieder an die sich entwickelnden rechtlichen Anforderungen angepasst werden.

Das BMEL führte auf Bundesebene sechs Veranstaltungen zum GAP-Strategieplan mit jeweils gut 40 Wirtschafts-, Sozial- und Umweltverbänden durch. Die beteiligten Verbände und Interessengruppen erhielten darüber hinaus schriftliche Unterlagen zur Vorbereitung des GAP-Strategieplans und sie brachten sich auch über schriftliche Stellungnahmen in den Vorbereitungsprozess ein. Im Rahmen der „Strategischen Umweltprüfung (SUP)“ im Zeitraum Ende Mai bis Ende Juli 2021 konnte sich auch die breite Öffentlichkeit äußern. Ergänzend zu diesen Beteiligungen auf Bundesebene führten die Länder regionale Beteiligungsveranstaltungen durch, insbesondere mit Schwerpunkt zur Förderpolitik der 2. Säule.

Wesentliche Beteiligungsschritte auf Bundesebene

- 10.01.2019: Workshop zur SWOT-Analyse
- 02.08.2019: Entwurf der Ausgangslagenbeschreibung an Verbände und Interessengruppen
- 10.10.2019: Workshop zur Bedarfsanalyse
- 20.01.2020: Entwurf der SWOT-Analyse an Verbände und Interessengruppen
- 30.04.2020: Start der Ex-ante Evaluierung und der Strategischen Umweltprüfung
- 08.05.2020: Entwurf der Interventionsstrategie
- 12./13.05.2020: E-Seminar zur grünen Architektur und Interventionsstrategie
- 03.07.2020: Entwurf der Bedarfsanalyse an Verbände und Interessengruppen
- 11.09.2020: Entwurf der Interventionsbeschreibungen an Verbände und Interessengruppen
- 16./17.09.2020: E-Seminar zur Entwicklung der ländlichen Räume, Interventionsentwürfe
- 18.12.2020: KOM-Empfehlungen zur Bedarfsanalyse für den deutschen GAP-SP
- 18./19.02.2021: E-Seminar zur landwirtschaftlichen Produktion und Wettbewerbsfähigkeit, Priorisierung von Bedarfen, Interventionsstrategie
- Bis Ende Juli 2021: Beteiligungsphase der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
- Frühjahr 2021: Anhörungen zu den Gesetzesentwürfen für Direktzahlungen, Konditionalität und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsysteem (InVeKoS)
- Herbst 2021: Anhörungen zu den nationalen Verordnungsentwürfen zu Direktzahlungen und zur Konditionalität
- 31. Mai 2022: Beteiligungsveranstaltung anlässlich des Anmerkungsschreibens der Europäischen Kommission zum deutschen GAP-Strategieplanentwurf
- August 2022: Anhörung zum nationalen Verordnungsentwurf bzgl. Ausnahmen GLÖZ 7 und GLÖZ 8

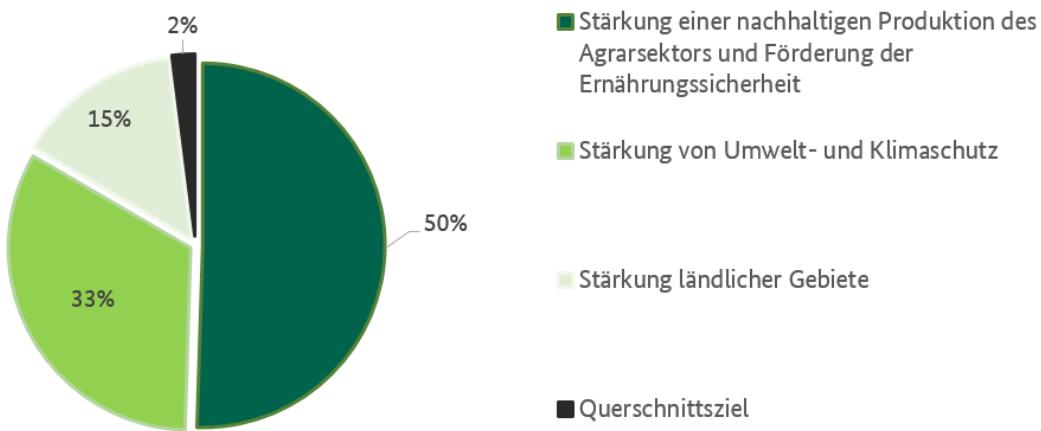
Inhaltliche Schwerpunkte

Landwirtschaft und ländliche Räume erleben einen übergreifenden Transformationsprozess. Die Resilienz von landwirtschaftlichen Betrieben und ländlichen Räumen ist Voraussetzung für attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen. Gesellschaftliche Erwartungen an eine nachhaltigere Landwirtschaft erfordern deutlich höhere Beiträge zum Umwelt-, Klima- und Tierschutz und zur Stärkung von regionalen Produkten als Teil einer nachhaltigen Bioökonomie. Die Beschreibung der inhaltlichen Schwerpunkte folgt den drei allgemeinen Zielen der GAP-Strategieplanverordnung.

Finanzielle Schwerpunktsetzung

Die Verteilung der eingesetzten Finanzmittel (EU-Mittel einschließlich ggf. erforderlicher nationaler Kofinanzierung; Zuordnung entsprechend des inhaltlichem Schwerpunkts der Intervention) auf die o.g. allgemeinen Ziele der GAP-Strategieplan-Verordnung lassen sich im folgenden Schaubild ablesen. Etwa die Hälfte der Finanzmittel fließt dem allgemeinen Ziel der Stärkung einer nachhaltigen Produktion des Agrarsektors und der Förderung der Ernährungssicherheit zu. Hierbei macht die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit mit ca. 12,8 Mrd. Euro rd. 75% der Finanzplanungen für dieses Ziel aus. Wegen der von den Begünstigten einzuhaltenden erweiterten Konditionalität ist auch die Einkommensgrundstützung mit wichtigen Beiträgen zur Stärkung des Umwelt- und Klimaschutzes, die hier nicht gesondert ausgewiesen werden, verbunden. Der zweitgrößte Anteil bezieht sich mit rd. einem Drittel auf das Ziel des Umwelt- und Klimaschutzes. Etwa jeder siebte Euro kommt dem allgemeinen Ziel der Stärkung der ländlichen Räume zu Gute.

Finanzielle Schwerpunktsetzung im GAP-SP für die allgemeinen Ziele (Zuordnung entsprechend inhaltlichem Schwerpunkt der Interventionen)



Förderung des Agrarsektors und der Ernährungssicherheit

Ein angemessener Lebensstandard der in der Landwirtschaft tätigen Personen ist ein wichtiges Ziel der GAP. Es geht insbesondere darum, tragfähige landwirtschaftliche Einkommen zu gewährleisten, Einkommensunterschiede im Vergleich zur übrigen Volkswirtschaft abzubauen und die Schwankungen von landwirtschaftlichen Einkommen zu begrenzen sowie eine territoriale Ausgewogenheit von landwirtschaftlichen Einkommen zu erreichen, auch in naturbedingt benachteiligten Gebieten. Damit greift der deutsche GAP-Strategieplan wichtige Empfehlungen der EU-Kommission vom Dezember 2020 auf.

Für die Resilienz der Landwirtschaft und der ländlichen Unternehmen ist deren Markt- und Zukunftsorientierung ein maßgeblicher Faktor. Um die landwirtschaftliche Produktivität und Ressourceneffizienz zu steigern, wird z. B. die Nutzung von innovativen, zukunftsgerichteten Technologien sowie die Weiterverarbeitung von und der Handel mit Agrargütern und Lebensmitteln gefördert. Hierbei sichert insbesondere eine ökologisch nachhaltige Agrarwirtschaft auch mittelfristig die Nahrungsmittelerzeugung.

Die landwirtschaftliche Produktion ist nicht losgelöst von den übrigen Teilen der Wertschöpfungskette zu sehen. Insgesamt ist eine Verbesserung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Wertschöpfungskette erforderlich. Daher soll der Wertschöpfungsanteil auf Ebene der Primärproduktion von Lebensmitteln gesteigert werden. Dazu gehören beispielsweise Fördermaßnahmen zum Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten. Es wird angestrebt, dass bis zu ein Fünftel der landwirtschaftlichen Betriebe an von der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen.

Gleichzeitig soll die Krisenfestigkeit des gesamten Agribusiness verbessert werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Covid-19 Pandemie.

Wichtige Ansatzstellen sind insbesondere:

- Absicherung und Stabilisierung angemessener Betriebseinkommen und Entgelte für die in der Landwirtschaft tätigen Personen unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Betriebsgrößen sowie von Junglandwirtinnen und Junglandwirten auch um damit langfristig die Ernährungssicherheit zu verbessern,
- höhere Produktivität der landwirtschaftlichen Produktion und Honorierung von Leistungen für das Gemeinwohl (z. B. Landschaftspflege),
- Sicherung und Stärkung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Produktion mit hohen Standards in den Bereichen Umwelt-, Klima-, Natur-, Tier- sowie Verbraucherschutz;
- Unterstützung von Investitionen, Stärkung von Innovations- und Kooperationsbereitschaft,
- Schaffung und Verbesserung von land- und forstwirtschaftlichen Infrastrukturen,
- Stärkung der regionalen Qualitätsproduktion,
- Anpassung der Verarbeitung und Vermarktung an die Erfordernisse des Marktes, z. B. ökologisch, tiergerechter oder regional erzeugter oder biologisch recycelbarer Produkte,
- Stärkung und gleichzeitige Verkürzung der Wertschöpfungsketten durch Direktvermarktung und Regionalität.

Die Absicherung und Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebseinkommen erfolgt insbesondere über differenzierte Fördermaßnahmen im Bereich der Direktzahlungen. Die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit wird durch den Anstieg der Umschichtung in die 2. Säule über die Jahre schrittweise verringert. Ausgehend vom maßgebenden EU-Recht sieht das nationale Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen eine Umschichtung, die sich auf die Budgets für alle Direktzahlungen auswirkt, bis zum Antragsjahr 2026 vor. Insofern wurden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Werte für 2027 auf Basis von 2026 fortgeschrieben.

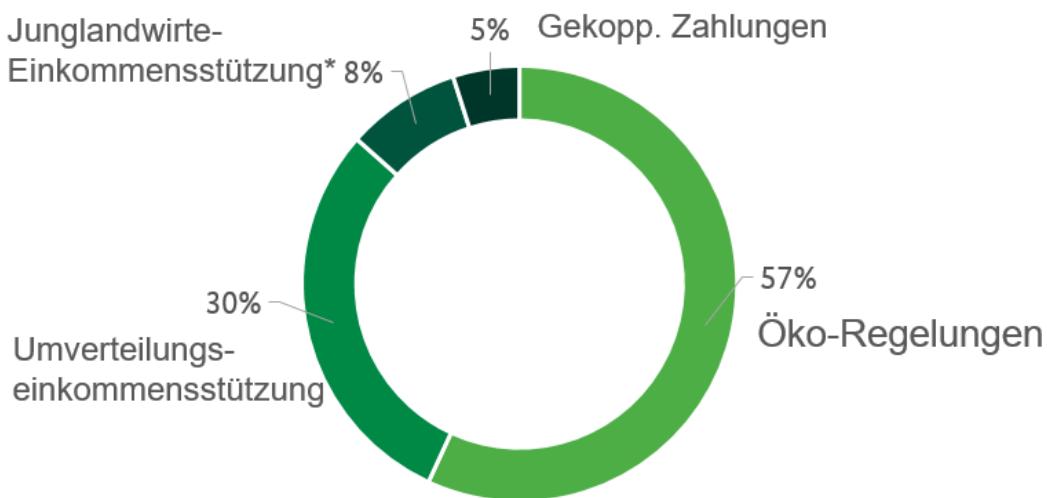
Entwicklung der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit bei gleichzeitig deutlich anspruchsvoller Umweltleistungen im Rahmen der Konditionalität

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Einkommensgrundstützung (€/ha)	170	166	158	157	154	149	149
Entwicklung (%) ¹⁾		-2	-7	-8	-9	-12	-12

1) bezogen auf 2021 und Netto-ÖR-Budget von 23%; Annahme „roll-over“ für 2027

Das übrige Finanzbudget für die Direktzahlungen (ohne Einkommensgrundstützung) wird gezielt zur Unterstützung von Umwelt- und Klimamaßnahmen, für Maßnahmen zugunsten kleinerer Betriebe, zur Förderung von Junglandwirten und für gekoppelte Einkommensstützungen für aus Umweltgründen wichtige Sektoren eingesetzt. Es wird erwartet, dass etwa jeder sechste landwirtschaftliche Betrieb eine gekoppelte Einkommensstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit oder Qualität erhält. Auch diese Budgets sinken durch die ansteigende Umschichtung im Zeitablauf.

Differenzierte Ausgestaltung der Direktzahlungen (ohne Einkommensgrundstützung)



* Beiträge über die 2. Säule sind hier nicht berücksichtigt

Angesichts der stetig wachsenden Herausforderungen werden Beratung, Wissenstransfer und Zusammenarbeit und Vernetzung deutlich an Bedeutung gewinnen. Entsprechend den aktuellen Planungen zum GAP-Strategieplan ist zu erwarten, dass mehr als 300.000 Personen (Mehrfachzählungen möglich) von Fördermaßnahmen zur Beratung, Schulung, Wissensaustausch und Beteiligung an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP-AGRI) profitieren können. Für EIP-AGRI werden mehr als 370 operationelle Gruppen geplant.

Stärkung von Umwelt- und Klimaschutz

Künftig wird auf der Grundlage des GAP-Strategieplans und unter Annahme der Kalkulationsregeln gemäß der GAP-Strategieplan-Verordnung etwa jeder zweite Euro für Ziele des Umwelt-, Klima- und Artenschutzes verausgabt (s. Tabelle auf Seite 22). Dies ist eine deutliche Steigerung gegenüber der bisherigen Umsetzung der GAP.

Die Landwirtschaft trägt zum Klimawandel bei und ist zugleich selbst von den Auswirkungen der Klimakrise negativ betroffen. Die Land- und insbesondere die Forstwirtschaft können aber auch einen Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise leisten. Der Entwurf des GAP-Strategieplans sieht vor, dass etwa ein Viertel der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Unterstützung zur Verbesserung der Anpassung an die Klimakrise erhalten wird. Insofern sind die Stärkung des Beitrags zum Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel wichtige Ziele, die mit dem deutschen GAP-Strategieplan erreicht werden sollen. Geeignete Stellschrauben sind insbesondere die Verminderung der Treibhausgasemissionen und die Erhöhung des Gehalts an organischem Kohlenstoff im Boden. Auf gut einem Viertel der landwirtschaftlich genutzten Fläche werden Emissionen verringert bzw. die Kohlenstoffspeicherung erhalten oder ausgeweitet.

Des Weiteren kommt dem Ausbau der Anbauflächen des ökologischen Landbaus eine wichtige Bedeutung zu. Der ökologische Landbau trägt zu vielen Zielen des Umwelt- und Tierschutzes und des

Erhalts der Biodiversität in besonderem Maße bei, erfüllt in vielfältiger Weise die gesellschaftlichen Erwartungen an die landwirtschaftliche Produktion und stärkt häufig regionale Produktions- und Vermarktungsstrukturen.

Aber auch im konventionellen Landbau ist die nachhaltigere Nutzung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser und Luft ein wichtiges Ziel. So sollen für alle Betriebe der Anteil der Flächen mit Bodenerosion verringert werden, die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft weiter vermindert, die Kohlendioxidbindung im Boden erhöht und die Nährstoffüberschüsse auf landwirtschaftlichen Flächen gesenkt werden. Nach den Planungen ist zu erwarten, dass rd. ein Viertel der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Förderung erhält, die auf eine Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und zum Schutz der Böden beiträgt. Darüber hinaus sind die Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge zu verringern. Letzteres soll auch im nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz verankert werden. Nach den Planungen des GAP-Strategieplans bestehen auf etwa einem Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Der Schutz und die Förderung der Biodiversität, die Verbesserung von Ökosystemleistungen und die Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften sind wichtige umweltpolitische Themen. Deshalb ist es auch Ziel der GAP, den Anteil von Flächen zu erhöhen, deren Biodiversität sich positiv entwickelt bzw. zumindest stabil bleibt. Mehr als 40 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche trägt auf Grundlage der Planungen des GAP-Strategieplans künftig zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der biologischen Vielfalt bei. Zudem sollen vermehrt Ökosystemleistungen erbracht werden, u. a. durch den Schutz von Landschaftselementen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Durch möglichst weitgehende Kombinationsmöglichkeiten von umwelt- und klimabezogenen Fördermaßnahmen der GAP (z. B. Öko-Regelungen der 1. Säule mit Agrarumweltmaßnahmen einschließlich der Förderung des ökologischen Landbaus in der 2. Säule sowie Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule untereinander) wird deren Attraktivität für die Landwirtschaft und somit die Beiträge der GAP zu wichtigen Umwelt- und Klimazielen gesteigert.

Wichtige Ansatzstellen sind insbesondere:

- Minderung landwirtschaftlicher Treibhausgas-Emissionen,
- Steigerung der Energieeffizienz der Landbewirtschaftung, von Gebäuden, Anlagen und Technologien zur Einsparung fossiler Energieträger,
- Stärkung der nachhaltigen Kohlenstoffspeicherung in Böden sowie in Baustoffen und anderen Materialien biogenen Ursprungs,
- Unterstützung des MoorbödenSchutzes,
- Stärkung erneuerbarer Energieträger,
- Hochwasserschutz, Küstenschutz und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts,
- Ausbau der Anbauflächen des ökologischen Landbaus unter Berücksichtigung des Ziels der Bundesregierung für einen Anteil von mindestens 30 % bis 2030,
- Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer durch Verringerung der Nährstoffeinträge von Nitrat und Phosphor, Verringerung der Stickstoffüberschüsse in der Gesamtbilanz für Deutschland gemäß der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf 70 kg N / Hektar LN / Jahr im Mittel der Jahre 2028 bis 2032; hier wird das novellierte Düngerecht eine ausreichende Grundlage schaffen, dass diese Ziele erreicht werden,
- standortangepasste Humuswirtschaft landwirtschaftlicher Betriebe, hohe Strukturvielfalt in der Landschaft,
- Reduktion der Ammoniak-Emissionen um 29 % bis 2030 (im Vgl. zu 2005),
- Erhöhung der Eiweißversorgung aus heimischer Produktion,

- Beiträge zur Etablierung des nationalen Biotopverbundes auf 10 % der Landesfläche,
- Erhalt und Wiederherstellung stabiler standortangepasster Wälder einschließlich Verjüngung und Vorbeugung gegen Waldschäden,
- Pflege, Erhaltung und Aufwertung artenreicher, naturnaher Lebensräume.

Stärkung ländlicher Räume

Ländliche Räume in Deutschland sollen auch in Zukunft attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume sein und weiter an Anziehungskraft gewinnen. Ein wichtiger Ansatzpunkt dafür ist die Unternehmensentwicklung in ländlichen Räumen und – für den landwirtschaftlichen Sektor – die Steigerung der Attraktivität für die nachfolgende Generation. Nach den Planungen wird erwartet, dass mehr als 20.000 Junglandwirtinnen und Junglandwirte mit GAP-Unterstützung einen landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen bzw. neu gründen werden.

Der Bedarf für eine Förderung der Entwicklung ländlicher Gebiete zeigt sich auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie und der Energiekrise im Jahr 2022 auf Landwirtschaft und ländliche Räume. Dafür sollen Beiträge zur Beschäftigung und zum wirtschaftlichen Wachstum in ländlichen Gebieten geleistet werden, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltiger Forstwirtschaft. Innovative, generationenübergreifende und interkommunale Ansätze zum Umgang mit den Herausforderungen der ländlichen Entwicklung stellen wichtige Beiträge dar, um die Daseinsvorsorge zu verbessern und so zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse beizutragen. Wichtige Maßnahmen zur Stärkung der ländlichen Entwicklung betreffen die Infrastruktur in ländlichen Räumen z. B. Breitbandversorgung, Mobilfunk, Ausstattung mit digitaler Technik in Bildungseinrichtungen, Dorferneuerung, Wegebau, touristische und soziale Infrastruktur, Basisdienstleistungen, Wasserver- und -entsorgung und Flurneuordnung. Der bottom-up Ansatz von „LEADER“, der auf einer breiten Beteiligung der lokalen Akteure basiert, hat eine besondere Bedeutung bei der Förderung der ländlichen Entwicklung im deutschen GAP-Strategieplan. Etwa 60 % der ländlichen Bevölkerung werden künftig in Gebieten leben, die unter eine lokale Entwicklungsstrategie fallen.

Die GAP stellt sich gesellschaftlichen Erwartungen, die gemäß der GAP-Strategieplanverordnung dem allgemeinen Ziel der ländlichen Entwicklung zugeordnet sind. Wichtige Themen sind die Verringerung des Antibiotikaeinsatzes in der Landwirtschaft, die gezielte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel für eine gesunde, nachhaltige Ernährung sowie die nachhaltige Erzeugung von Futtermitteln und biogenen Rohstoffen. Wichtige Ansatzpunkte sind:

- Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und Einkommen, Steigerung der Erwerbstätigkeit und des Unternehmertums/Existenzgründungen/Start-ups, insbesondere auch von Frauen,
- Erleichterung von landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Existenzgründungen,
- Stärkung wettbewerbsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU),
- Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze,
- Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch Verbesserung lokaler Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung,
- Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen (bottom-up-Ansatz),
- Stärkung der Identität und Erhalt des kulturellen und natürlichen Erbes sowie Entwicklung von attraktiven und vitalen Ortskernen,

- Stärkung von Beschäftigung, Wachstum, Stoffkreisläufen und lokaler Entwicklung in ländlichen Gebieten,
- Fachkräfte sicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie in den ländlichen Räumen,
- Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit u. a. durch Investitionen in die Verbesserung der Tierhaltung,
- Verbesserung des Angebots nachhaltig erzeugter und regionaler Lebensmittel.

Die „Grüne Architektur“

Die so genannte „Grüne Architektur“ erweitert und verbessert das bisherige System, insbesondere durch Einführung neuer Instrumente. Die Grüne Architektur ist ein säulenübergreifender Ansatz. Sie umfasst Mindestbedingungen für den Erhalt der Direktzahlungen („erweiterte Konditionalität“) und die Öko-Regelungen der Direktzahlungen (1. Säule) sowie die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule. Ziel der Grünen Architektur ist es, das Umweltambitionsniveau des GAP-Strategieplans insgesamt zu steigern. Aus diesem Grund werden im GAP-Strategieplan vielfältige Möglichkeiten zur Kombination unterschiedlicher Agrarumweltmaßnahmen, einschließlich der Öko-Landbauförderung, untereinander wie auch ihre Kombination mit Öko-Regelungen der 1. Säule angeboten. Das Verbot der Doppelförderung wird dabei jeweils berücksichtigt.

Der deutsche GAP-Strategieplan greift gesellschaftliche Erwartungen an die Landwirtschaft in Bezug auf höhere Umweltleistungen auf. Bis zum Ende der Förderperiode in 2027 soll rd. jeder zweite Euro der gesamten Mittel im GAP-Strategieplan für umwelt- und klimabezogene Ziele gemäß der GAP-Strategieplan-Verordnung eingesetzt werden. Dies ist ein deutlich höherer Anteil als in der Förderperiode 2014 – 2022. Schwerpunkte werden entsprechend der Ergebnisse der Bedarfsanalyse auf den Erhalt und die Verbesserung der Biodiversität und der Wasserqualität gelegt. Gleichzeitig werden auch die Beiträge zum Klimaschutz gesteigert.

Insgesamt ergänzen die Maßnahmen des GAP-Strategieplans nationale Initiativen und Instrumente. Letztere können sowohl ordnungsrechtliche Regelungen umfassen (z. B. Ver- und Gebote) als auch finanzielle Anreize zur Umsetzung freiwilliger Maßnahmen vorsehen.

Die erweiterte Konditionalität legt gemäß EU-Recht die Grundvoraussetzungen („Baseline“) fest, die die Landwirtinnen und Landwirte erfüllen müssen, wenn sie Direktzahlungen oder flächen- und tierbezogene Zahlungen der 2. Säule beantragen. Sie definiert gleichzeitig neben einigen anderen Verpflichtungen, wo eine Förderung zusätzlicher, freiwilliger Maßnahmen erst beginnen kann. Die bisherigen Vorgaben aus dem „Greening“ wurden in die neue „erweiterte Konditionalität“ übertragen. Auch werden bei der Konditionalität die bisherigen Vorgaben der Cross Compliance fortgeführt. Konkretisiert wird dies für Deutschland im nationalen Recht (Gesetz über die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität, GAPKondG und zugehörige Verordnung des BMEL).

Die erweiterte Konditionalität betrifft einerseits Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und andererseits Kriterien zum Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Besonders wichtige GLÖZ-Standards betreffen u.a. den Erhalt von Dauergrünland (GLÖZ 1), den Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2), die Einrichtung von Pufferstreifen entlang von Gewässern (GLÖZ 4), den Fruchtwechsel (GLÖZ 7) und die Bereitstellung von nichtproduktiven Flächen sowie den Erhalt von Landschaftselementen (GLÖZ 8).

Die Direktzahlungen sind im Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAPDZG) sowie in der entsprechenden Verordnung des BMEL geregelt. Dazu gehören auch die Öko-Regelungen, die als einjährige, umwelt- und klimabezogene Fördermaßnahmen in der 1. Säule bundeseinheitlich eingeführt werden. Die Teilnahme an diesen insgesamt sieben Öko-Regelungen ist für Landwirtinnen und Landwirte freiwillig. Die Höhe der Zahlungen für die Öko-Regelungen (mit Ausnahme der Öko-Regelung 7 „Landbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten entsprechend der Schutzziele“) orientiert sich gemäß EU-rechtlicher Vorgabe an den durch Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme zusätzlich entstehenden Kosten bzw. dem entgangenen Nutzen, wobei auch das Ziel der jeweiligen Maßnahme berücksichtigt werden kann.

Entsprechend den EU-rechtlichen Regelungen müssen mindestens 25 % der Direktzahlungsmittel für Öko-Regelungen bereitgestellt werden. In einem begrenzten Umfang besteht auch die Möglichkeit, Leistungen aus einer besonders starken Anwendung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule auf diesen Mindestprozentsatz anzurechnen. Davon macht Deutschland im Umfang von 2 % der Direktzahlungsmittel Gebrauch.

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen wie auch die Förderung des Ökolandbaus der 2. Säule (AUKM) bilden den dritten Grundpfeiler der grünen Architektur. Hier handelt es sich um ambitionierte, regional angepasste Fördermaßnahmen, die im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans von den Ländern ausgestaltet und umgesetzt werden. Auch hier gilt: Förderfähig ist nur, was über die „erweiterte Konditionalität“ hinausgeht. Um einen längerfristigen Umwelteffekt zu erzielen, binden sich die Begünstigten bei den AUKM vertraglich i.d.R. auf fünf Jahre. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zu den einjährigen Öko-Regelungen der 1. Säule der GAP.

Hohes Umweltambitionsniveau

Das Umwelt- und Klimaambitionsniveau wird mit dem deutschen GAP-Strategieplan gegenüber der Periode 2014 – 2022 erheblich gesteigert. Die Beiträge des GAP-Strategieplans sollen die nationalen Anstrengungen zur Erreichung dieser Ziele sinnvoll und effektiv unterstützen. Die folgende Tabelle zeigt, dass nach den aktuellen Planungen von Bund und Ländern insgesamt etwa jeder zweite Euro, der über den GAP-Strategieplan verausgabt wird, für Ziele des Umwelt- und Klimaschutzes sowie – wenn auch in deutlich geringerem Anteil – zur Verbesserung des Tierschutzes verausgabt werden soll. Der vorgeschriebene Mindestanteil von 35 % zum Einsatz der ELER-Mittel für Ziele des Umwelt-, Klima- und Tierschutzes wird entsprechend den Planungen der Länder mit gut 50 % deutlich überschritten.

Einsatz von GAP-Mitteln für Ziele des Umwelt-, Klima- und Tierschutzes

in Mio. € (gerundet)	2023	2024	2025	2026	2027	Summe
korr. Obergrenze für die Direktzahlungen (nach Umschichtung)	4.424	4.375	4.301	4.178	4.178	21.457
dar. Öko-Regelungen (23%)	1.018	1.006	989	961	961	4.935
dar. Konditionalität (40%) ¹⁾	1.268	1.254	1.232	1.195	1.195	6.143
ELER-Mittel (gesamt)	1.485	1.584	1.633	1.707	1.830	8.239
dar. ELER-Mittel „Umwelt“ ²⁾	842	842	842	842	842	4.212
„ELER-Umweltquote“ (mind. 35%)	rd. 50 %					
Summe „Umweltmittel“	3.128	3.102	3.063	2.998	2.998	15.290
Anteil an GAP-Mitteln (%)	rd. 50%					

1) Anrechnung von 40% der Einkommensgrundstützung und der Umverteilungseinkommensstützung auf Grundlage der erweiterten Konditionalität auf Umwelt- und Klimaziele gem. Berechnungsschema Artikel 100 der GAP-SP-Verordnung

2) Geplanter Mitteleinsatz der flächenbezogenen Interventionen für Umwelt- und Klimaschutzziele, für Tierschutz und unter Anrechnung von 50% der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (Artikel 93 der GAP-SP-Verordnung); da die ELER-Mittel mehrjährig zur Verfügung stehen, wurde der geplante Gesamtmittelleinsatz kalkulatorisch gleichmäßig auf die Jahre verteilt.

Folgende wesentliche Entscheidungen prägen das Umweltambitionsniveau des deutschen GAP-Strategieplans:

1. Anspruchsvolle Umsetzung der erweiterten Konditionalität

Die Verpflichtungen des früheren „Cross Compliance“ und ein wesentlicher Teil des Greenings aus der Förderperiode 2014 – 2022 werden in die Konditionalität überführt und wie bisher beim Greening nicht mehr extra entlohnt. Diese Verpflichtungen müssen alle Landwirtinnen und Landwirte einhalten, die künftig Direktzahlungen oder flächen- und tierbezogene Zahlungen der 2. Säule beantragen. Insbesondere stellt die Verpflichtung zur Stilllegung von 4 % der Ackerfläche (GLÖZ 8) ein besonders zielgerichtetes Instrument dar, um landwirtschaftliche Betriebe zum Erhalt und zur Steigerung der Biodiversitätsleistungen einzubeziehen. Im Lichte des Anmerkungsschreibens der Europäischen Kommission vom 20. Mai 2022 wurden Regelungen zur Ausgestaltung von GLÖZ-Standards mit der Zielsetzung eines höheren Umweltambitionsniveaus weiterentwickelt.

2. Anhebung der Umschichtung von Direktzahlungsmittel in die 2. Säule der GAP

Die Umschichtung von Direktzahlungsmitteln wird in der Förderperiode 2023 – 2027 schrittweise auf 15 % angehoben. Damit stehen in 2027 rd. 737 Mio. Euro Umschichtungsmittel im ELER zusätzlich zur Verfügung. Diese Umschichtungsmittel sind entsprechend des Beschlusses der Agrarministerkonferenz vom 26. März 2021 von den Ländern zweckgebunden für eine nachhaltige Landwirtschaft, insbesondere für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die Stärkung besonders tiergerechter Haltung und des Tierwohls, für Maßnahmen zum Schutz der Ressource Wasser sowie für den ökologischen Landbau und die Ausgleichszulage für naturbedingt benachteiligte Gebiete einzusetzen.

Entwicklung der Umschichtungsmittel in der Förderperiode 2023 – 2027

In Mio. € bzw. % (gerundet)	2023	2024	2025	2026	2027
Umschichtungssatz Direktzahlung des Vorjahres (%)	8	10	11	12,5	15
Umschichtungsvolumen für ELER	393	492	541	614	737
Aufstockung der ELER-Mittel durch Umschichtung (%)	36	45	50	56	68
ELER-Mittel (gesamt)	1.485	1.584	1.633	1.707	1.830

3. Einführung von ambitionierten Öko-Regelungen

Die Öko-Regelungen zielen darauf ab, in Deutschland bundesweit potentiell flächendeckend angenommen zu werden. Sie sollen einen Umweltnutzen bereits bei einjähriger Anwendung und eine hohe Wirksamkeit für Biodiversität, Boden-, Gewässer- und/oder Klimaschutz haben.

Durch die Teilnahme an Öko-Regelungen können Landwirtinnen und Landwirte zukünftig ihr Prämienniveau anheben. Diese einjährigen Maßnahmen werden auch die Landwirtinnen und Landwirte zusätzlich ansprechen, die sich bisher wegen der mehrjährigen Verpflichtung gegen eine Teilnahme an ähnlichen Programmen in der 2. Säule entschieden haben.

Der Schwerpunkt bei den Öko-Regelungen ist die Förderung der Biodiversität. Auch der Klimaschutz wird durch die Öko-Regelungen unterstützt. Daneben ergänzen weitere Förderinstrumente, insbesondere nationale, die Zielerreichung im Bereich Klimaschutz.

Durch die Überführung einzelner, bisheriger Fördermaßnahmen der 2. Säule in die Öko-Regelungen, z. B. vielfältige Kulturen im Ackerbau, Grünlandextensivierung etc., entstehen in der 2. Säule neue finanzielle Spielräume, die von den Ländern für weitere Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und für den Ausbau des Ökolandbaus genutzt werden können.

4. Passgenaue Agrarumwelt- und Klimaförderung in der 2. Säule

Das EU-Recht schreibt vor, dass in der Förderperiode 2023 – 2027 mindestens 35 % der ELER-Mittel für Ziele des Umwelt-, Klima- und Tierschutzes eingesetzt werden müssen.

Deutschland überschreitet diesen Mindestanteil mit insgesamt rd. 50 % im Durchschnitt der Förderperiode deutlich. Hinzu kommt, dass durch einen Transfer früherer Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen als Öko-Regelungen in die 1. Säule nun Finanzmittel in der 2. Säule frei werden, die für andere, qualitativ hochwertigere Maßnahmen in größerem Umfang eingesetzt werden können. Dadurch kann auch eine qualitative Steigerung des Umwelt- und Klimaambitionsniveaus der 2. Säule erzielt werden. So planen die Länder in der 2. Säule beispielsweise einen Ausbau von Fördermaßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes, eine Stärkung von Interventionen im Bereich Vertragsnaturschutz, höhere Anreize zur Umwandlung von Ackerland in Grünland – insbesondere in Überflutungsauen und auf Moorflächen, die Neuanlage von Agroforstsystemen etc.

Zu den nationalen Umwelt- und Klimazielen tragen auf Bundes- und Landesebene auch nationales Ordnungsrecht sowie verstärkend nationale bzw. länderspezifische Förderprogramme bei. Exemplarisch seien das Investitions- und Zukunftsprogramm sowie das Klimaschutzprogramm der Bundesregierung genannt. Ein weiteres wichtiges nationales Instrument ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), die den inhaltlichen und finanziellen Rahmen für die Umsetzung und nationale Mitfinanzierung der 2. Säule unter Beteiligung des Bundes bildet.

Fördermaßnahmen

Zentraler Bestandteil des GAP-Strategieplans sind die Fördermaßnahmen, die so genannten „Interventionen“. Sie beschreiben unter anderem welche Fördervoraussetzungen und -bedingungen die Begünstigten erfüllen müssen und legen die Fördersätze je Fördereinheit fest. Die Interventionen leiten sich aus der SWOT- und der Bedarfsanalyse ab, wobei die EU-rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind. Zu jeder Intervention ist auch ersichtlich, welche Zielbeiträge Bund und Länder in jeweils welchem Umfang anstreben. Insgesamt umfasst der deutsche GAP-Strategieplan 65 Interventionen, davon 35 in der 1. Säule und 30 in der 2. Säule. Die Interventionen können mehrere Teilinterventionen umfassen. Kurzbeschreibungen der Interventionen sind als Steckbriefe unter www.bmel.de/gap-strategieplan zu finden.

Direktzahlungen und Öko-Regelungen

Wesentliches Ziel der GAP ist eine nachhaltige Produktion von qualitativ hochwertigen, gesunden und regionalen Lebens- und Futtermitteln. Dabei ist gleichzeitig ein angemessener Lebensstandard der in der Landwirtschaft tätigen Personen ein wichtiges Ziel der GAP. Dies spiegelt sich auch in den Interventionen im Bereich der Direktzahlungen wider.

Insgesamt sind im Bereich der Direktzahlungen 12 Interventionen vorgesehen. Mit dem primären Ziel der Einkommensstützung sind dies folgende:

- Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
Zur Stärkung der Resilienz und Stabilisierung der Einkommen wird die Einkommensgrundstützung gewährt. Diese ist im Zeitablauf wegen der zunehmenden Umschichtung in die 2. Säule leicht rückläufig (der vorgesehene Betrag sinkt von rd. 158 €/ha in 2023 auf rd. 149 €/ha in 2026).
- Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
12 % der EU-Mittel für Direktzahlungen (korrigierte nationale Obergrenze nach Umschichtung in die 2. Säule) werden zur Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe eingesetzt. Bis zu 60 Hektar je Antragsteller erhalten mit der Umverteilungseinkommensstützung eine höhere Förderung: Für die ersten 40 Hektar beträgt die vorgesehene Prämie in 2023 rd. 69 €/ha (absinkend bis 2026 auf 65€/ha) und für weitere 20 Hektar 41€/ha (absinkend bis 2026 auf 39€/ha).

- Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte
Rd. 147 Mio. €/Jahr (ca. 3 % der Direktzahlungsmittel), werden als Top-up bei den Direktzahlungen für die Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (bis 40 Jahre bei erster Antragstellung) eingesetzt. Maximal 120 Hektar je Betrieb können für diese Zusatzförderung für maximal 5 Jahre berücksichtigt werden. Die vorgesehene jährliche Zahlung beträgt rd. 134 €/ha und Jahr.
Hinzu kommen Förderungen in der 2. Säule (s.u.).
- Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rindfleisch (Mutterkühe)
Für die Haltung von Mutterkühen in Betrieben ohne Milchproduktion wird ein Budget von 1 % der korr. Obergrenze der Direktzahlungen als gekoppelte Zahlung vorgesehen. Die vorgesehene Zahlung beläuft sich in 2023 auf rd. 75 €/Tier und ist im Zeitablauf wegen der steigenden Umschichtung in die 2. Säule leicht rückläufig.
- Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (Mutterschafe und -ziegen)
Für die Haltung von Mutterschafen und -ziegen wird ein Budget von 1 % der korr. Obergrenze der Direktzahlungen als gekoppelte Zahlung vorgesehen. Die vorgesehene Zahlung beläuft sich in 2023 auf rd. 35 €/Tier und ist im Zeitablauf wegen der steigenden Umschichtung in die 2. Säule leicht rückläufig.

Neu ist die Einführung von Öko-Regelungen im Bereich der 1. Säule. Diese sind für die Landwirtinnen und Landwirte freiwillige Maßnahmen, mit denen zusätzliche Beiträge für Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaschutz erbracht und honoriert werden. Die Öko-Regelungen sind als einjährige Interventionen angelegt, das heißt, der Landwirt kann jährlich neu entscheiden, ob und ggfs. welche Öko-Regelungen er anwenden möchte. Die Öko-Regelungen sind deswegen jährlich neu zu beantragen. Sie müssen über die durch die erweiterte Konditionalität gesetzte „Baseline“ hinausgehen und an konkrete Leistungen geknüpft sein. Welche Öko-Regelungen in Deutschland angeboten werden, ist im GAPDZG festgelegt. Die nähere Beschreibung der Ökoregelungen erfolgt in der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen (GAPDZV). Es sind folgende sieben Interventionen vorgesehen:

- Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (Ackerbrache/Blüh-/Altgrasstreifen und -flächen)
Gefördert werden nicht-produktive Flächen auf Ackerland und Dauerkulturen sowie Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland. Auf Ackerland müssen diese Flächen über den Mindestumfang von GLÖZ 8 hinausgehen. Maximal sind jeweils bis zu 6 % der betrieblichen Fläche begünstigungsfähig. Die (zusätzliche) Anlage von Blühstreifen auf Brache- und Dauerkulturflächen ist gesondert förderfähig.
Die vorgesehene jährliche Förderhöhe beträgt für das erste Prozent Ackerland 1.300 €/ha, für das zweite Prozent 500 €/ha und für das dritte und jedes weitere Prozent 300 €/ha. Die zusätzliche Anlage eines Blühstreifens wird mit 150 €/ha gefördert. Für Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland sind Förderbeträge für das erste Prozent in Höhe von 900 €/ha, für das zweite Prozent in Höhe von 400 €/ha und für das dritte und jedes weitere Prozent in Höhe von 200 €/ha vorgesehen.
- Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 %.
Der Anteil von Getreide darf maximal 66 % der Ackerfläche umfassen. Nicht-produktiv genutztes Ackerland (s.o.) wird nicht angerechnet.
Die vorgesehene jährliche Förderhöhe beträgt 45 €/ha.
- Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland
Ergänzend zu dieser Öko-Regelung kann die Neuanlage von Agroforstflächen als investive Maßnahme über Interventionen der 2. Säule (s.u.) gefördert werden. Durch eine Negativliste werden nachteilige invasive Gehölze von der Förderung ausgeschlossen.

Die vorgesehene jährliche Förderhöhe beträgt 60 €/ha Gehölzfläche.

- Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes

Im Gesamtbetrieb ist jährlich durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großviecheinheiten (RGV) je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten. Die Verwendung von Dünger einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähigem Dauergrünland entspricht. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden.

Die vorgesehene jährliche Förderhöhe beträgt 115 €/ha in 2023 und wird ab 2024 auf 100 €/ha verringert.

- Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von einzelnen Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

Es sind Dauergrünlandflächen förderfähig, auf denen das Vorkommen von mindestens vier Pflanzenarten aus der vom Belegenheitsland der Fläche geregelten Liste der Kennarten oder Kennartengruppe für artenreiches Grünland nachgewiesen wird.

Die vorgesehene jährliche Förderhöhe beträgt zunächst 240 €/ha und wird bis 2026 auf 210 €/ha verringert.

- Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (Verzicht auf PSM)

Begünstigungsfähig sind vom Antragsteller bezeichnetes förderfähiges Ackerland und bezeichnete förderfähige Dauerkulturflächen des Betriebs, auf denen chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel gemäß den geltenden Regeln nicht angewendet werden. Die Verpflichtung gilt vom 1. Januar bis zur Ernte auf der jeweiligen Fläche, mindestens bis zum 31. August bzw. 15. November des Antragsjahres.

Die vorgesehene jährliche Förderhöhe beträgt 130 €/ha in 2023 und verringert sich im Zeitablauf bis 2026 auf 110 €/ha. Zudem erfolgen Abschläge für Ackerfutter.

- Landbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten entsprechend der Schutzziele

Auf den begünstigten Flächen in Natura 2000-Gebieten dürfen keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen oder keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden.

Die vorgesehene jährliche Förderhöhe beträgt 40 €/ha.

Die Einkommensgrundstützung stellt mit ca. 12,8 Mrd. Euro in der Förderperiode 2023 – 2027 den größten Einzelposten bei den Direktzahlungen dar. Um diese Zahlung zu erhalten, müssen die Landwirtinnen und Landwirte umfangreiche umwelt- und klimabezogene Vorgaben der erweiterten Konditionalität einhalten. Die weiteren oben genannten Interventionen bei den Direktzahlungen dienen anderen speziellen Zielen, nämlich

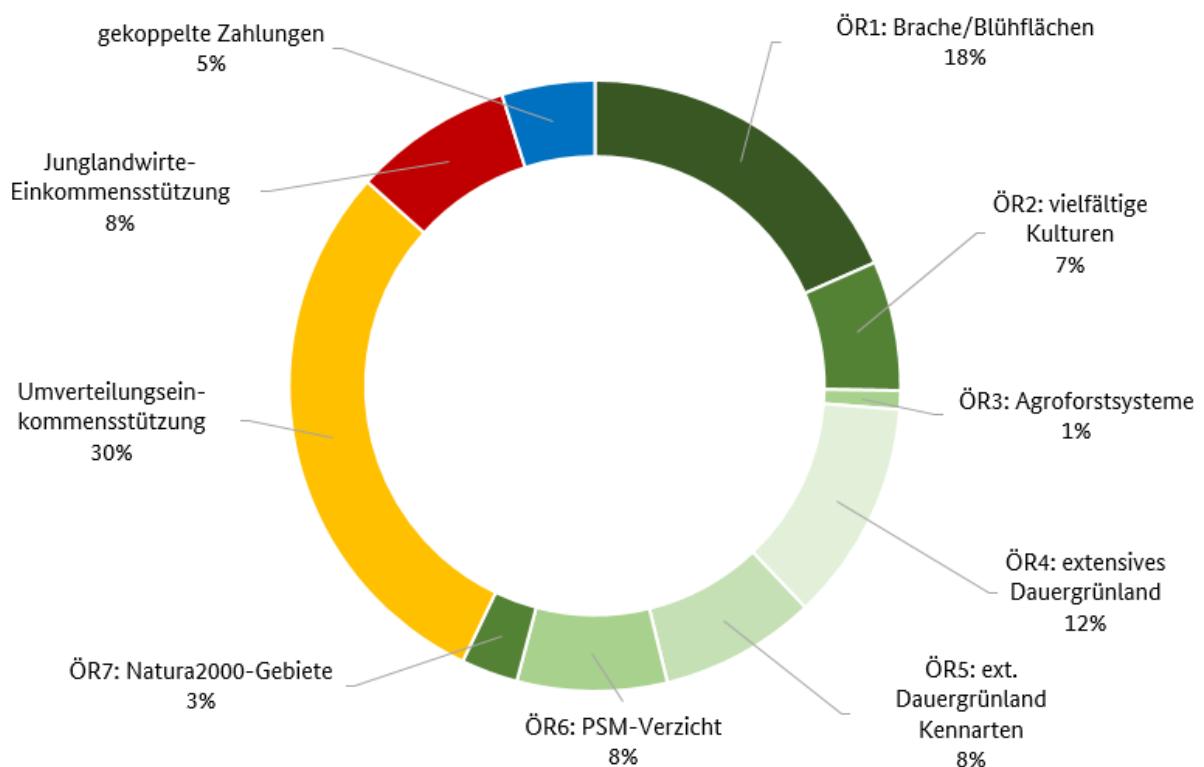
- der Steigerung der Attraktivität des Landwirtschaftssektors für Junglandwirte,
- der Stärkung der Förderung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe,
- der Stärkung Einkommensstützung von aus Umweltsicht besonders wichtigen Sektoren und
- der deutlichen Erhöhung der Beiträge zu Zielen des Umwelt-, Klima- und Artenschutzes.

Die anteilige Verteilung der übrigen Direktzahlungen einschließlich der Öko-Regelungen zeigt folgendes Schaubild. Etwa 30% der Gesamtmittel (ohne Einkommensgrundstützung) entfallen auf die zusätzliche

Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (Umverteilungseinkommensstützung). Für die Junglandwirte-Einkommensstützung werden rd. 8 % zur Verfügung gestellt.

Es wird deutlich, dass im Bereich der Öko-Regelungen insbesondere der zusätzlichen Bereitstellung von Bracheflächen (ggf. mit Blühflächen) mit geschätzten etwa 18 % eine sehr große Bedeutung zukommt. Die beiden Öko-Regelungen zur Extensivierung des Dauergrünlandes addieren sich geschätzt auf etwa 20 % der Gesamtmittel.

Zielgerichtete Ausgestaltung der Direktzahlungen (ohne Einkommensgrundstützung; gerundet)



Interventionen in bestimmten Sektoren

In Deutschland werden im GAP-Strategieplan für die Sektoren Obst und Gemüse, Wein, Bienenzucht sowie Hopfen Interventionen angeboten. Die Durchführung der Interventionen sind für die Sektoren Obst und Gemüse, Wein und Bienenzucht für die Mitgliedstaaten verpflichtend.

Die Interventionen zu Obst und Gemüse werden von nach EU-Recht anerkannten Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Rahmen sogenannter „operationeller Programme“ geplant, beantragt und nach Genehmigung der in den Ländern zuständigen Behörden durchgeführt. Zur Finanzierung der operationellen Programme richten die Erzeugerorganisationen einen Betriebsfonds ein. Die Finanzierung des Betriebsfonds erfolgt grundsätzlich zu 50 % aus Mitteln der Erzeuger bzw. der Erzeugerorganisation und zu 50 % aus EU-Mitteln.

Ein Großteil der Förderung fließt in investive Maßnahmen. Agrarumwelt- und Klimainterventionen werden aufgrund der neuen EU-Vorgaben künftig eine größere Bedeutung erlangen, da für diese mindestens 15 % der Mittel der operationellen Programme vorzusehen sind. Neu ist die Bestimmung, dass die operationellen Programme künftig Ausgaben für Forschung und Entwicklung enthalten müssen. 2 % der Mittel sind für diese Interventionen vorgeschrieben.

Die Interventionen Obst und Gemüse umfassen sechs Interventionskategorien:

- Absatzförderung und Kommunikation,
- Beratungsdienste und technische Hilfe,
- Ernteversicherung,
- Investitionen und Forschung,
- Qualitätsregelungen,
- Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung.

Die finanzielle Ausstattung der jeweiligen operationellen Programme bemisst sich wie bisher nach dem Wert der vermarkteten Erzeugung der Erzeugerorganisation. Bisher wurden jährlich rd. 46 Mio. Euro an EU-Mitteln an die Erzeugerorganisationen gezahlt.

Im GAP-Strategieplan werden für den Sektor Wein die Fördermaßnahmen fortgeführt, die mit dem nationalen Stützungsprogramm (NSP) erstmals 2009 eingeführt wurden. Die Fördermaßnahmen sollen dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Weinbaus in den nächsten Jahren weiter zu verbessern.

Die Interventionen für Wein umfassen folgende fünf Bereiche:

- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen,
- Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen sowie Vermarktungsstrukturen von Weinbaubetrieben,
- Ernteversicherungen gegen Einkommensverluste,
- in den Mitgliedstaaten durchgeführte Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben,
- Absatzförderung in Drittländern.

Die Entscheidung über eine Förderung der vorgenannten Maßnahmen über den GAP-Strategieplan erfolgt auf Ebene der Länder und im Falle der Absatzfördermaßnahmen in Drittländern auf Bundesebene und der Informationsmaßnahmen über verantwortungsvollen Weinkonsum und EU-Qualitätskennzeichen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Für die Interventionen für Wein stehen in Deutschland jährlich rd. 37,4 Mio. Euro zur Verfügung.

Das Ziel der Interventionen zur Imkerei besteht darin, sowohl die allgemeinen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen (Honig, Gelée Royale, Blütenpollen, Kittharz und Bienenwachs), als auch die Kenntnisse bezüglich der Bienenhaltung zu verbessern. Wegen der großen ökologischen Bedeutung der Bestäubungsleistung von Bienen ist es für eine flächendeckende Bienenhaltung notwendig, die Bienenbestände zu stabilisieren und zu erhöhen. Dazu ist es erforderlich, neue Imkerinnen und Imker zu gewinnen, den Nachwuchs auszubilden, Bienenkrankheiten einzudämmen und gute Rahmenbedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen zu gewährleisten.

Die Interventionen zur Imkerei umfassen sieben Bereiche:

- Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens,
- Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung sowie Bekämpfungsmaßnahmen,
- Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen,
- Bienenvölkervermehrung und –erhaltung sowie Bienenzucht,
- Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten,
- Preis- und Mengenmeldungsumsetzungen sowie Werbeaktivitäten,
- Entwicklung, Einführung und Betrieb von Qualitätssicherungs- und Managementsystemen.

Die Umsetzung und Durchführung des Imkereiprogramms erfolgt durch die Länder. Für Deutschland stehen jährlich rund 2,8 Mio. Euro für diese Fördermaßnahmen zur Verfügung.

Für den Hopfensektor macht Deutschland von der Option Gebrauch, Fördermaßnahmen anzubieten, für die entsprechend der GAP-Strategieplan-Verordnung ein eigenes Finanzvolumen von insgesamt jährlich rd. 2,2 Mio. € vorgesehen ist. Die Förderung dient dazu, die Wettbewerbsposition des deutschen Hopfenanbaus auf dem Weltmarkt (mehr als ein Drittel der Weltproduktion) zu sichern und dabei Hopfen künftig noch nachhaltiger und möglichst klimaneutral zu erzeugen.

Die Interventionen werden von nach EU-Recht anerkannten Erzeugerorganisationen im Rahmen sogenannter operationeller Programme geplant, beantragt und nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) durchgeführt. Zur Finanzierung der operationellen Programme richten die Erzeugerorganisationen einen Betriebsfonds ein.

Die Interventionen für Hopfen umfassen fünf Kategorien, die zu 100 % aus EU-Mitteln gefördert werden können:

- Beratung der Hopfenpflanzer zur Nachhaltigkeit,
- Forschung und Entwicklung,
- Maßnahmen für den Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel,
- Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung,
- Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung.

Spezifische Fördermaßnahmen der 2. Säule

Die Interventionen der 2. Säule werden von den Ländern in ihrer alleinigen Zuständigkeit geplant und durchgeführt. Sie decken einen breiten Ansatz der investiven Förderung, der Nutzung des Potenzials ländlicher Entwicklung u.a. mit dem bottom-up Ansatz LEADER sowie flächenbezogene Fördermaßnahmen mit klarem Schwerpunkt des Umwelt- und Klimaschutzes ab. Insgesamt umfasst die 2. Säule 30 Interventionen, die gegebenenfalls mit Teilinterventionen weiter unterstellt werden. Die flächenbezogenen Interventionen müssen über die durch die erweiterte Konditionalität gesetzte „baseline“ hinausgehen.

Die Interventionen der 2. Säule werden aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert. Zur besseren Planung der Mittel stehen die jährlich zugewiesenen Finanzplafonds auch noch bis zum Ende des zweiten Folgejahres zur Verfügung (n+2-

Regelung). Diese Mittel müssen grundsätzlich national kofinanziert werden. Doppelförderungen identischer Förderzwecke z. B. mit Öko-Regelungen der 1. Säule sind auszuschließen.

Da die Interventionen regionaldifferenziert angeboten werden, um die spezifischen Ziele möglichst effektiv zu erreichen, erfolgt hier lediglich ein Überblick. Weitere Informationen lassen sich den Interventionssteckbriefen unter www.bmel.de/gap-strategieplan entnehmen. Zur regionsspezifischen Umsetzung sind die jeweiligen Informationen der Bundesländer heranzuziehen.

Der deutsche GAP-Strategieplan umfasst folgende elf tier- und flächenbezogene ELER-Interventionen mit jeweils einer unterschiedlichen Anzahl von Teilinterventionen:

- Klimaschutz: Umwandlung von Ackerland in (Dauer-)Grünland, extensive Bewirtschaftung von Grünland und Schutzmaßnahmen für Moorböden, kooperative Klimaschutzmaßnahmen.
- Wasserqualität: u.a. Gewässerschutz-/Uferrandstreifen, Verzicht auf Düngung und/oder den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Präzisionslandwirtschaft, biologischer bzw. biotechnischer Pflanzenschutz.
- Bodenschutz: Anlage von Erosionsschutzflächen, konservierende Bodenbearbeitung, vielfältige Kulturen im Ackerbau.
- Biodiversität: u.a. naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Grünland und Ackerflächen, naturschutzorientierte Beweidung, kooperative Biodiversitätsmaßnahmen.
- Wald: u.a. Waldumweltmaßnahmen zur naturgemäßen Waldbewirtschaftung.
- Wald: Einkommensausgleich Aufforstung.
- Ökologischer Landbau: Umstellung und Beibehaltung.
- Tierschutz: Weidehaltung, besonders tiergerechte Haltung, z. B. mit Einstreu oder Außenauslauf.
- Genetische Ressourcen: u.a. Erhalt der Vielfalt tier- und pflanzengenetischer Ressourcen.
- Ausgleichszulage: Berggebiete und andere natürlich benachteiligte Gebiete.
- Natura 2000: Ausgleich für rechtliche Einschränkungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

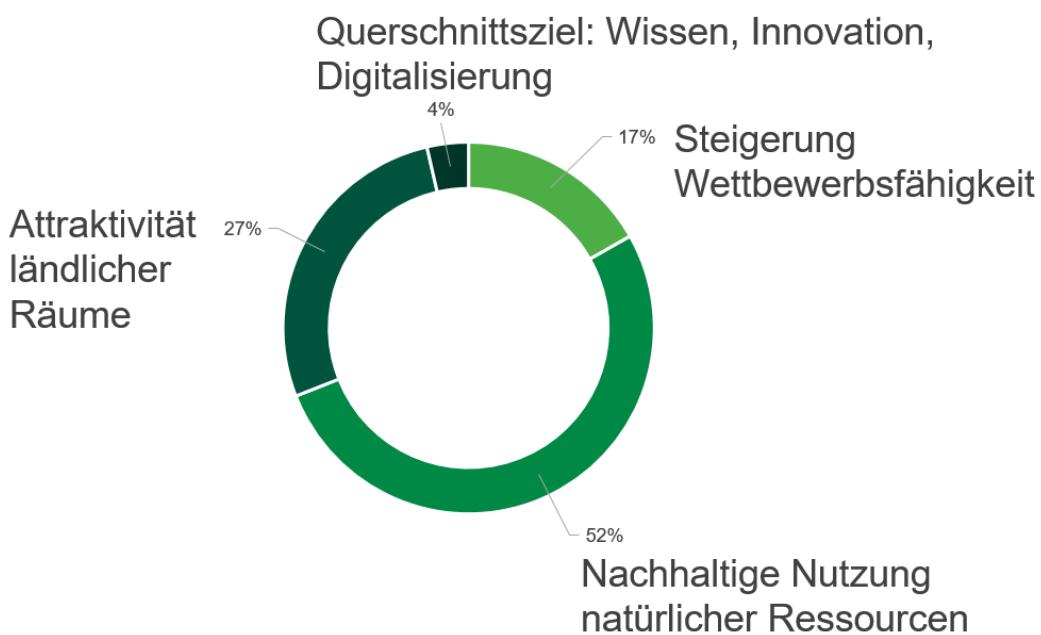
Hinzu kommen folgende 19 Interventionen im investiven Bereich:

- LEADER: Förderung einer von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung.
- Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen: u.a. Modernisierung von Betrieben, Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren.
- Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen.
- Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstruktur).

- Nicht-produktive wasserwirtschaftliche Investitionen: Minderung der stofflichen Belastungen, naturnahe Gewässerentwicklung, Stabilisierung des Wasserhaushalts in der Landschaft, Anpassung des landwirtschaftlichen Wassermanagements an die Folgen des Klimawandels.
- Wasserwirtschaftliche Infrastruktur: Küstenschutz, Hochwasserschutz an Binnengewässern, überbetriebliche Bewässerungsanlagen.
- Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor: naturnahe Bewirtschaftung, Brandschutz.
- Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen: Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen, Naturschutz- und Umweltplanungen, Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.
- Infrastruktur: Breitband- und Mobilfunknetz, IT-Technik in Bildungseinrichtungen.
- Integrierte ländliche Entwicklung: u.a. Dorfentwicklung, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen, Neuordnung ländlichen Grundbesitzes, lokale Basisdienstleistungen, kulturelles Erbe.
- Diversifizierung: Schaffung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben.
- Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte.
- Förderung der Gründung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten.
- Investitionen in IKT-Ausstattung in Bildungseinrichtungen.
- Risikomanagementinstrumente: insbes. Förderung von Versicherungsprämien.
- Netzwerke und Kooperationen: u.a. Nachhaltigkeit, AUKM.
- Europäische Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-AGRI) durch Zusammenarbeit zwischen Forschung, Entwicklung und Praxis.
- Beratungsdienste: Beratung und Einrichtung von Diensten.
- Qualifizierung, Demonstrationsvorhaben, Wissensaustausch.

Entsprechend der allgemeinen Ziele der GAP-Strategieplan-Verordnung planen die Länder den Mitteleinsatz im ELER mit mehr als der Hälfte für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen. Zur Steigerung der Attraktivität ländlicher Räume sollen gut ein Viertel der Mittel eingesetzt werden. 17 % der eingeplanten Finanzmittel orientieren sich am Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft.

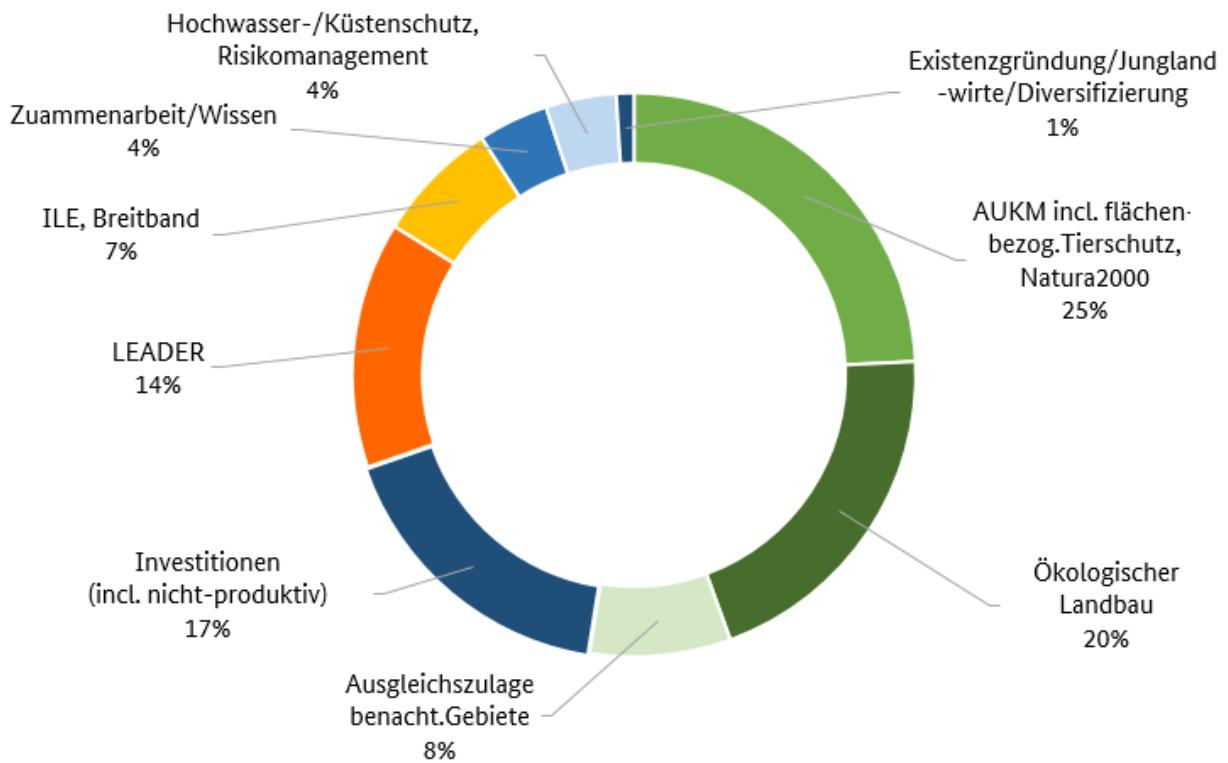
**Mittelverteilung (EU-Mittel, nationale Kofinanzierung; gerundet) für die Allgemeinen Ziele im ELER
(Zuordnung entsprechend inhaltlichem Schwerpunkt der Interventionen)**



Die folgende Übersicht veranschaulicht, dass die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen den Schwerpunkt der ELER-Förderung darstellt. Auf die flächenbezogene Förderung der Bewirtschaftung für Umwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen entfällt mit rd. 24 % der höchste Anteil der ELER-Förderung (EU-Mittel und nationale Kofinanzierung). Die Förderung des ökologischen Landbaus folgt mit rd. 20 % der Mittel. Investitionen u.a. zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe werden mit rd. 17 % der ELER-Mittel eingeplant.

Dem Bereich der Förderung der ländlichen Entwicklung kommt auch künftig eine hohe Bedeutung zu. So entfallen nach den Planungen der Länder etwa 7 % der ELER-Förderung (EU-Mittel und nationale Kofinanzierung) auf die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung, der Förderung von Basisdienstleistungen sowie der Diversifizierung. Im GAP-Strategieplan erwarten die Länder für LEADER die Einreichung von insgesamt 373 lokalen Entwicklungsstrategien (LES), was eine deutliche Steigerung im Vergleich zur aktuellen Situation darstellt (321 LES). Für jede LES ist eine durchschnittliche finanzielle Ausstattung von rd. 4,5 Mio. Euro für die gesamte Förderlaufzeit eingeplant, allerdings mit einer großen Varianz zwischen den Bundesländern. Die tatsächliche Einrichtung künftiger lokaler Aktionsgruppen wird davon abhängen, wie viele LES nach qualitativer Prüfung angenommen werden. Insgesamt gewinnt der LEADER-Ansatz in Deutschland weiter an Bedeutung; nach den Planungen der Länder entfällt darauf ein Anteil von rd. 14% der Mittel (ELER und nationale Kofinanzierung).

Förderschwerpunkte der 2. Säule (EU-Mittel und nationale Kofinanzierung; gerundet)

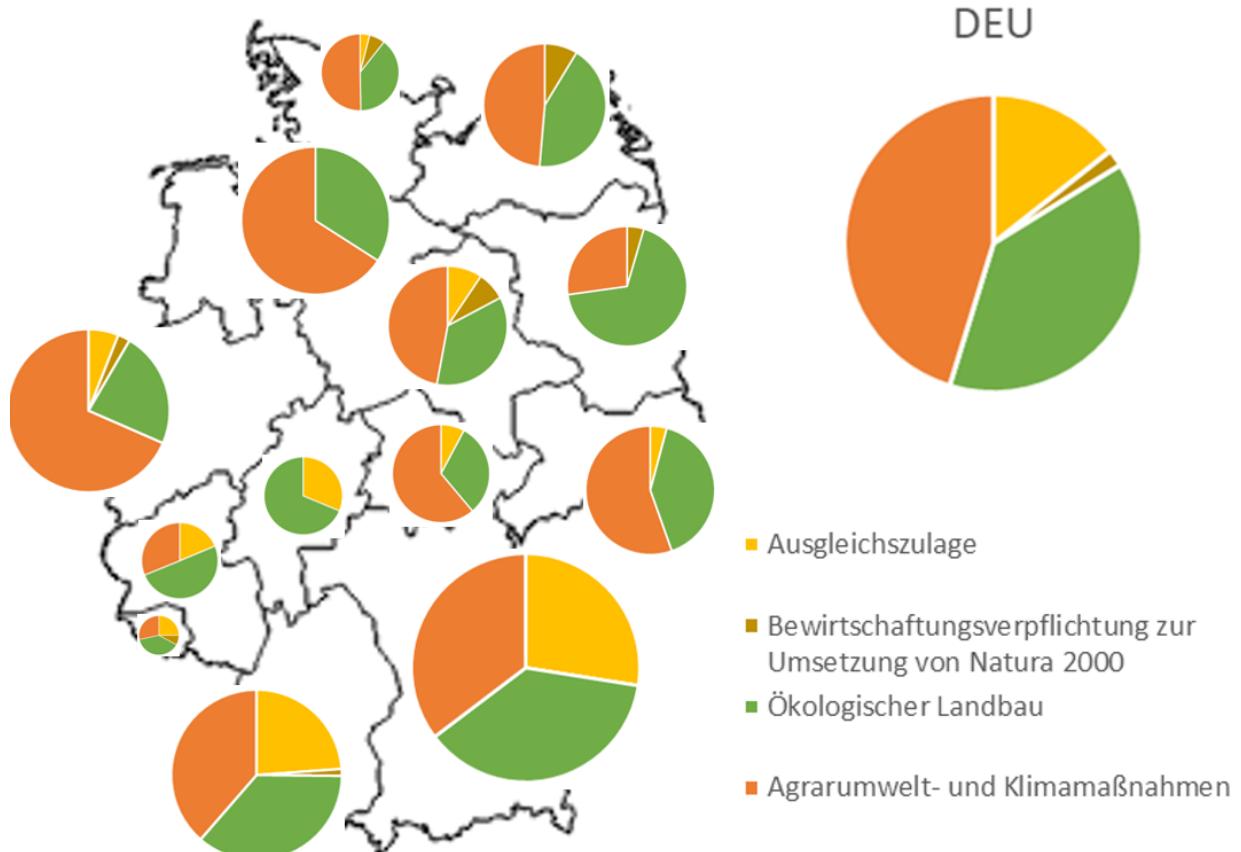


Die nachfolgende Karte gibt die geplanten Schwerpunktsetzungen der Länder bei den flächenbezogenen Interventionen zur Stärkung des Öko-Landbaus, der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, der Ausgleichszahlungen in Natura-2000-Gebieten und der Ausgleichszulage für naturbedingt benachteiligte Gebiete im Vergleich zum Durchschnitt in Deutschland wider.

Insgesamt haben die Zahlungen für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der flächenbezogenen ELER-Förderung die größte Bedeutung. Allerdings schwankt deren Anteil zwischen den 13 Planungsregionen bedeutend. So sind für das Land Hessen keine Werte vorgesehen, da dort diese Maßnahmen ausschließlich mit nationalen Mitteln außerhalb des GAP-Strategieplans finanziert werden. Die höchsten Anteile – jedoch nicht notwendigerweise das höchste Fördervolumen – finden sich in der Planungsregion der Länder Niedersachsen, Bremen und Hamburg sowie dem Land Nordrhein-Westfalen.

Der Förderung des Öko-Landbaus kommt deutschlandweit eine in etwa ebenso hohe Bedeutung wie der Förderung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zu. Besonders hohe Anteile für die Förderung werden in den Ländern Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern eingeplant.

Zahlungen für die Ausgleichszulage in naturbedingt benachteiligten Gebieten werden mit unterschiedlicher Bedeutung in fast allen Ländern vorgesehen (außer in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen). Der Ausgleich für Bewirtschaftungsverpflichtungen in Natura-2000-Gebieten hat insgesamt in der ELER-Förderung eine eher untergeordnete Bedeutung.

Regionale Anteile verschiedener flächenbezogener Interventionen der 2. Säule

Ansprechpartner

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Referat 617 „GAP-Strategieplan, Direktzahlungen, ELER“
Rochusstraße 1
53123 Bonn
gap-strategieplan@bmel.bund.de
www.bmel.de/gap-strategieplan